J. can. P.
573

Kramer

<36600651180018

<36600651180018

Bayer. Staatsbibliothek

J. can. J. 573 jus can.

Christoph Kramers

Lehrers des deutschen Staats- und Lehenrechts in denen kaiserl. königl. Therestanischen und Savoyischen Akademien

Abhandlung

aus dem deutschen

Kirchen Staatsrechte

über die Frage:

Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen?

welche

In der k. k. Therestanischen Akademie bey einer Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte,

der sich die Herrn

Freyherr Karl Binder von Kriegelstein,

Joseph Brunswick von Korompa,

und

Franz Edler von Lerchenheim

unterwerfen,

einer adelich- und gelehrten Versammlung verehret wird den 31. August. 1770.

WJEN,
gedruckt bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oest. Landschafts und Universitäts Buchdruckern.

583

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Staaten, in welchen verschiedene Religionen herrschen, werden dadurch dem unvermeidlichen Verhängniße bloß gestellet, daß ihre Bürger der Religion halber sich untereinander beeinträchtigen, Zweytracht, und Empörungen unter sich erregen, und anmit die gemeine Ruhe, und Sicherheit verbannen, gewaltthätigen Unternehmungen hingegen völligen Zügel lassen.

§. 2. Das deutsche Reich, mein geliebtes Vaterland, empfindet schon in das dritte Jahrhundert diesen bittersten Schmerzen, daß seine Bürger,

hauptsächlich der Religion halber, entzweyet, die heftigsten Klagen gegen einander führen, und ungeachtet sie anfänglich durch den Religions - hernach durch den Westphälischen - und in gewisser Maaß durch die Ryswick- und Baadenische Friedensschlüsse sich der Religion wegen ausgesöhnet haben; so häufen sich doch immer die Vorwürfe, die ein Religionstheil dem andern zur Last legt, ohne daß dieselbe bishero abgestellet, und zur Erledigung gebracht worden, zumalen kein Theil mit dem andern über die Entscheidungswege sich einverstehen will.

§. 3. Sollten wohl jene sorgfältigen Friedensstifter so unvorsichtig gehandelt haben, daß sie bey Vereinbarung der Gemüther die Mittel ausser Acht gelassen hätten, wodurch in folgenden Zeiten die Mishälligkeiten, welche zwischen beyden Religionsverwandten ausbrechen möchten, abzustellen wären? O nein! solches kann jenen einsichtsvollen, und, um die künftige Ruhe herzustellen, sich äusserst bestrebenden Männern nicht aufgebürdet werden; ihre Bemühungen waren für die folgenden Zeiten zu eifrig, als daß sie ihre Nachkommen nicht angewiesen hätten, wie ohne ferneres Balgen, und Blutvergiessen die Religionsanstössigkeiten unter ihnen verhandelt, und erlediget werden sollen.

§. 4.

§. 4. Wohlan! ich mache den Versuch, welchen Sinn, und Meynung die verschiedenen religionsverwandten Stände von Anbeginn der ausgebrochenen Glaubensspaltung immerhin über die Art, wie die Religionszwistigkeiten abzustellen seyen, geführet, die Friedensstifter nachmalen bestättiget, und die Nachkömmlinge stätshin beobachtet haben. Wenn ich dieses aus ihren beyderseitigen Unternehmungen, und dieser Sachen halber unter sich errichteten Verträgen werde erörtert haben, wird sich bald zeigen; daß der Kaiser mittelst seiner höchsten Reichsgerichte berechtiget sey, über die Religionsbeschwerden das richterliche Erkenntniß zu haben, auch selbe gänzlich, und endlich zu erledigen.

§. 5. Der gar unruhige Zustand des Religionswesens vor dem Westphälischen Frieden kann zwar keine vollkommene Richtschnur auf die jetzigen Zeiten, wie mit den Religionsbeschwerden vorzugehen sey, abgeben; allein er eröfnet doch den Sinn, und die Meynung der Reichsstände, in welchem sie bis auf den Westphälischen Frieden bestanden, und auch in solchem denselben feyerlich errichtet haben.

§. 6. Anfangs also, da die vorhin den Katholischen zugehörigen Kirchen, und Klöster mit ihren Gütern von den Anhängern der neuen Religion

besetzet, und an sich gezogen wurden, fuhr das Kammergericht mit Achts- und andern Processen wider dieselbe ungestörter so lang fort, a) bis auf immerwährendes Zudringen deren Aug. Conf. verwandten Reichsstände der Kaiser in den Reichsabschieden von 1541. §. 29. b) 1542. §. 131. c) 1544. §. 94. 95. d) jedoch wie es deutlich heißt:

a.) R. A. 1529. §. 10. 11. 12. R. A. 1530. §. 65. 66. 67. 68. 69.

b.) Und was betrift die Achten, und Proceß, so bisher in Religion- und anderen Sachen an unserem kaiserl. Kammergericht anhängig gemacht, und ergangen seynd, derowegen bisher der Streit gewesen, ob dieselben in dem Nürnbergischen Friedstand begriffen seyn sollen, oder nicht, dieselben Achten, und Proceß wollen wir zur Erhaltung Friedens, Ruhe, und Einigkeit im heiligen Reich deutscher Nation, und aus unser kaiserl. Machtvollkommenheit so lang, bis daß gemein, oder *Nationalconsilium*, oder in dieser Sachen ein gemeine Reichsversammlung, wie obsteht, gehalten würd, suspendirt, und eingestellt haben, wie wir dann dieselbe hiemit also einstellen, und suspendiren.

c.) So haben Wir an statt, und im Namen der kaiserl. Majestät den Fried-Stand, wie der von Ihro kaiserl. Majestät auf jünst gehaltenen Reichstag zu Regenspurg gemacht, samt der suspension der Achten, und Processen, so in Religion- und anderen Sachen am kaiserl. Kammer-Gericht anhängig gemacht, und ergangen sind, auf fünf Jahr lang nach Ausgang der jetzt

vor-

heißt: aus unserer kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, alle Processen in Religions- und Achtssachen wider die Aug. Conf. Verwandten, aber nur von Jahren, zu Jahren *suspendirt*, und diese *Suspension prorogirt*, mithin nicht die Gerichtsbarkeit über die Religionssachen den Reichsgerichten abgenommen, oder aufgehoben, sondern nur auf eine Zeitlang eingestellt, dergestalten, daß dieselbe im Grunde erhalten, auch von den Ständen gleichermassen ist anerkennt worden.

§. 7. Der in dem Jahre 1555. errichtete Religionsfrieden hat zwar denen Aug. Conf. Verwandten die Kirchengüter, welche sie bis dahin denen Katholischen entzogen hatten, überlassen, und die vorhin darüber geführte Processen aufgehoben, jedoch nach dem darinn neu eingeführten Possessionsstande §. 32 verordnet: Wir befehlen,

vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen, erstreckt, und prorogirt.

d.) Und soll auch der Augspurgische, und andere Abschied, dergleichen die gemeine beschriebene Rechte gegen den Ständen der Aug. Conf. so viel die Religion auch diesen Fried-Stand belangt, bis zu obgemelter Vergleichung suspendirt seyn, und bleiben. §. 95. Und was am Kammer-Gericht für Procesß anhero ergangen, in den Sachen, so hiebevor in vorigen Abschieden, und Fried-Standen für Religionsachen angestellt, dieselbe Procesß sollen bis zu Vergleichung (wie obsteht) suspendirt seyn, und bleiben.

und gebieten auch hiermit, und in Kraft dieses unseres Reichsabschieds dem kaiserlichen Kammerrichter, und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten, und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher der obbemeldten Religion die seyen, gebührliche, und nothdürftige Hilfe des Rechtens mittheilen. Folglich ist in dem Religionsfrieden bey dem Kammergerichte die vollständige Gerichtsbarkeit über die Religionssachen widerum aufgelebet worden.

§ 8. Das Kammergericht wurde mehrmalen insbesondere durch den Reichsabschied vom Jahre 1566. §. 6. vom Kaiser mit folgenden Worten angehalten: Wir wollen auch unserm Kammerrichter, und Beysitzern unsers kaiserl. Kammergerichts hiemit abermals gnädiglichen auferlegt, und befohlen haben, wie Wir ihnen dann hiermit Kraft dieses Abschieds auch auferlegen, und befehlen, ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert wäre, oder künftiglich beschwert, und betrübt werden wollt, daß auf der Beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlicher rechtmässigen Hilfe sie sich förderlich, und gleichmässig erweisen sollen. Wie Wir dann als Römi-

scher

scher Kaiser, und das Oberhaupt im heiligen Reich Männiglich auch bey solchem Religion- und gemeinen Frieden unserem tragenden kaiserl. Amt gemäß zu schützen, und zu handhaben, soviel immer menschlich, und möglich, gewollt, auch urbietig nichtsermanglen, oder an unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe, Fried, Einigkeit, und Sicherheit im heiligen Reich erhalten, und Männiglich bey dem seinigen gehandhabet werden möge.

§. 9. Bald hernach entstanden bey dem Kammergerichte ungleiche Meynungen, wie daselbst die auf den Religions- und Landfrieden gerichtete Supplicationen zu resolviren seyen, worüber etlichemal paria gemacht, und dadurch die Expedition lang verzogen worden. Das Kammergericht zeigte solches der im May 1583 vorgewesenen ordinari Visitation an, welche den 15 desselben dem Kammergerichte den Bescheid gab: daß die Sache an kaiserl. Majestät zu bringen, damit sie auf der gemeinen Reichsdeputation neben anderen in puncto justitiæ erlediget werde, immittelst das Collegium diese Sache einstellen solle. e).

e.) Decret Anno 1583 den Religions-Frieden belangend. Demnach der Herr Kammer-Richter,

§. 10. Als aber der damalen der Visitation beywohnende Chur-Brandenburgische Subdelegatus dargegen folgend heftige Protestation einwendete, daß der *Visitation* nicht zustehe durch ein *Decret cameræ jurisdictionem* in Religions-Sachen zu *suspendiren*, und die ordentliche *a lege datam, & competentem jurisdictionem* in Erkenntniß der Processe auf den Religion- und Landfrieden dem Kammergericht wider abstricken, ringern, schmälern, und entziehen wollen.

So

ter, Præsidenten, und Beysitzer eine Anzeig-Schrift bey währender Visitation übergeben lassen, darinn sie vermelden, daß etliche supplicationes, so sich auf den Religions- und Land-Frieden ziehen, ihnen fürbracht, und, obwohl dieselbige mehrmals berathschlaget, daß doch allwegen paria Vota gefallen, auch die Decreta in einem, oder andern Fall magni præjudicii seyn würden. Als haben die Herren kaiserl. Commissarien, und Visitatorn für rathsam erachtet, und sich verglichen, solche wichtige Sachen an die Römisch-kaiserl. Majestät zuforderst gelangen zu lassen, damit dieselbige auf jetzo bevorwesender gemeinen Reichs-Deputation neben andern in puncto Justitiæ auch der Gebühr berathschlaget, und erlediget werden möchten, darum das Collegium diese Sachen immittelst bis zu der kaiserl. Majestät, und gemeiner Reichs Deputirten Ständen Resolution einstellen soll. *Decretum in Consilio Commissariorum, & Visitatorum* 15 *May* 1583. In corpore Juris Cameralis Visitations-Abschiede, und Memorialien das kaiserl. und des Reichs-Kammer-Gericht betrefend. S. 168.

So kam gleich eine Erklärung über solches Decret von den kaiserl. Commissarien, und Visitatorn in Vorschein, worin auf die Churbrandenburgische Protestation geantwortet, und zugleich vorgestellt wurde, daß die Visitation dem Kammergerichte niemalen seine Gerichtsbarkeit habe schmälern, sondern bloß jene Fälle, worüber solches auf öftere Umfragen sich nicht vergleichen konnte, an die kaiserl. Majestät, und angestellte Reichs-Deputation bringen wollen f). Ein deut-

f.) *Declaratio contra Protestationem* Brandenburgischer, und Städtischer Gesandten *Anno* 1583. Als denen zu nächst abgelaufener Visitation anhero verordneten, und noch anwesenden kaiserl. Majestät Commissarien, und Visitatorn fürkommen, wie den dritten dieß Monats Juny die Churfürstl. brandenburgische, und Städtische Gesandten, und Befehlhabere Adam Ganß edler Herr zu Budlitz, und Dr. Marx Ludwig Ziegler auf das Decret, so im Namen der Kaiserl. Herren Commissarien, und Visitatorn von 15 May jüngsthin Herrn Kammerrichter, und Beysitzern, über ihr, dafür überreichte Anzeigschrift von wegen ungleichen Verstands der supplicationen, deshalben man auf den Religions, und prophan Frieden um Procefs angehalten, und auszubringen unterstanden, indem, obwohl dieselbe mehrmals berathschlaget, doch allweg paria Vota gefallen, hinwider zugestellet worden, vor Notarien, und Zeugen eine Protestation gethan, und darüber Instrumenta aufgericht, auch Kammerrichter, und Beysitzern insinuiren lassen, darin-

deutliches Zeugniß, wie damals die Reichsgerichte in fortwährender Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in

innen sowohl berührte Anzeig, als auch das Decret, und das jenige, so sie beyde in dieser Sachen im Visitationsrath votirt haben sollten, neben andern, so währender Visitation fürgangen, ausgeführt worden.

§. I. Ob nun wohl die kaiserl. Herren Commissarien, und Visitatorn die Gelegenheit, und Umstände, was ihnen mit Ungrund, Unglimpf, und ungütlich zu viel Mild in angeregten Instrument zugelegt wird, in gleicher Form darthuen, stattlich, und mit Wahrheit widerlegen könnten; Als aber dieselbige sich ihrer zu Eingang der Visitation allerseits geleisteter Juramenten, das nämlich die Heimlichkeit der Voten, und Aussagen nicht zu offenbaren, und daneben der Relation an höchstgedachte kaiserl. Majestät erinnert, so lassen dieselbige solche vermeynte Protestation auf ihrem Unwerth beruhen, und haben hierauf die unerfindliche Zulag mit nothwendiger Verantwortung an ihre Majestät ausführlich in aller Unterthänigkeit gelangen lassen.

§. II. Nichts destoweniger, weil ihnen den Herren kaiserl. Commissarien, und zur Visitation Deputirten wider alle ihre Intention, Gedancken, Sinn und Gemüth zugelegt, und fürgeruckt wird, als hätten dieselbige durch angezogen Decret cameræ jurisdictionem in Religionssachen suspendirt, und die ordentliche a lege datam, & competentem Jurisdictionem in Erkenntniß der Procesſ auf den Religion- und Landfrieden dem Kammergericht wider abstricken, ringern, schmälern, und entziehen wollen, aber sich

in Religionssachen gewesen, und wie nur bey denen darüber entstandenen paribus hat wollen Einhalt gemacht werden, solchem aber von Churbrandenburg selbst A. C. verwandtem Stande widersprochen worden ist, auch mit demselben die Visitation einverstanden war.

§. II.

sich aus demselben Decret bescheinet, daß es auf keine andere Fälle, dann die bey der Visitation dem Collegio fürbracht, zu extendiren, deren sie sich auf oft, und mehrfältige Umfragen nicht vergleichen konnten, und ohne das Generalitas relata ad locum debet restringi, & intelligi secundum subjectam materiam, und man anders dießmals nicht thuen können, dann in schweren Sachen, da auf die Reichs-Constitutiones Resolution begehrt wird, es an die kaiserl. Majestät, und angestellten Deputations-Tag remittiren; Als haben die Herren kaiserl. Commissarien, und gewesene Visitatores dannoch sich, wie obbemeldt, was es für eine Gestalt und Meynung hat, gegen den Herrn Kammerrichter, Beysitzer, und männiglich dessen erklären sollen, als man auch hiermit sich declarirt haben will.

§. III. Und werden hierauf dieselbige Herren Kammerrichter, und Beysitzer in künftigen zutragenden Fällen sich ihres Amts, was des Reichs Constitutionen, und Kammer-Gerichts-Ordnung ihnen auflegen, zu gebrauchen, und deren in Allweg sich gemäß zu erweisen wissen. Conclusum per Dominos Commissarios, & ad hujus anni Visitationem deputatos Visitatores. Spiræ 12 Juny 1583. e. d. S. 170.

§. 11. Die in denen Geschichten berufene vier Klösterſachen verurſachten nachmals einen neuen Vorwand: daß in ſolchen, als Religionsſachen ſowohl die Kammergerichtliche, als auch der Visitatorum Jurisdiction in Revisorio ſollte suspendirt, auch dem Kaiſer, und Reichshofrathe die concurrenz mit dem Kammergerichte, zumalen in Religionsſachen alle Gerichtsbarkeit verweigert werden. g)

§. 12. Allein die den kaiſerl. Commissariis zum Churfürſtentag vom Kaiſer Rudolph dem Zweyten mitgegebene Weiſung legt in ihrem ernſtlichen Innhalt genugſam dar, wie ſtandhaft der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit über erwehnte Religionsſachen behauptet worden. Ja der damals übertriebene Wiederſpruch deren Churpfälziſch- und Brandenburgiſchen Räthen brachte allda die Churſächſiſche Geſandſchaft ſelbſt zu folgend-ſtattlichem Bekenntniß: Ihro Churfürſtlichen Gnaden erklären, *demonſtriren*, und behaupten rund, offen, heroiſch, und offentlich, was recht, billig, desgleichen was unbefugt, ſchädlich, und unverantwortlich, nämlich Ihro Churfürſtlichen Gnaden könnten der kaiſerl. Majeſtät ihre habend

g.) S. Londorpii acta publica 1. Buch 7. Hauptſtuck.

bend - und herkommende *Jurisdiction* nicht *disputiren* lassen. Sey *fons Jurisdictionis*, alle *Executiones* rühren daher. Ihro Majestät sey in beständigem Herbringen, nicht weniger Chur- und Fürsten brauchen sich derselben. Ihre Majestät hätte *Cameræ Jurisdictionem* nicht *privative* gegeben, hätte *concurrentem Jurisdictionem.* Wann Ihre Majestät nur in zwey, oder drey *reservatis casibus* zu *judiciren*, was es für ein Kaiser wäre? Ein Kaiser sey nicht *titularis* der Ehren halber allein, sondern das Haupt im Reiche, hätte dem Reich zu gebieten, und sie zu entscheiden, die *Capitulation* und Kammergerichtsordnung brächte es mit, könnte die Hofproceß *per se* nicht anfechten, oder der Pfälzischen Meynung seyn. Mann sollte nicht solche Pfälzische Mittel brauchen, und es auf die Spitze setzen. Mann könnte den Katholischen ihre *actiones* nicht benehmen, oder sie zwingen, daß sie denselben *renunciren*. Auf dem Reichstage müßte der *modus re*- und *correferendi* gehalten werden. Es müßte ein Richter auch in Sachen, die den Religionsfrieden betreffen, seyn, der Ausschlag gebühre Ihro Majestät. Ein Theil solle dem andern, der bessere *rationes* hät, weichen, wann man solche

Sa-

Sachen keiner *Cognition*, und *Decision* unterwerffen wollt, hätte es ein seltsames Ansehen. *b*)

§. 13. Der den dreißig jährigen Krieg im Jahre 1635 einigermassen dämpfend- und Deutschland zum weitern allgemeinen Ruhestand einleitende Prager Frieden hat gleich §. 4. i) in Gestalt

h.) S. londorpii acta publica 1. Buch 7. Hauptstuck.

i.) Was aber anlangen thut die immediat-Stift, und geistliche Güter, so vor dem passauischen Vertrag, oder Religionsfrieden eingezogen worden, sowohl auch, diejenige Stift, und geistliche Güter, welche nach gedachtem passauischen Vertrag, oder Religionsfrieden in der Aug. Conf. Verwandten Gewalt kommen, die seyen gleich mediat, oder immediat (darunter dann auch die freyen weltlichen Stift, sodann die Meisterthum, und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben jetzt bemelten Churfürsten, und Ständen, so viel sie deren Anno 1627 den 12. Novemb. stylo novo innen gehabt, besessen, und gebrauchet, nichts ausgeschlossen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was prætext, Schein, oder Vorwenden auch solches geschehen könnte, oder möchte auf 40 Jahre, von Dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, auch was einem oder anderm eine Zeit hero daran eingezogen, und sie entsetzt, völlig, und plenaire, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schäden, oder Unkosten, die ein Theil

statt eines interim denen Aug. Conf. verwandten die geistlichen Güter, wie sie selbe den 12. November 1627. besessen, auf folgende 40. Jahr gelassen. Jedoch wurden §. 6. k) davon ausgenommen die jenigen Güter, welche den Katholischen vor, oder nach dem 12. November 1627. gerichtlich zuerkannt, und noch nicht eingeantwortet worden. Derselbige Frieden enthält §. 12. l)

Theil an dem andern prætendiren wollte, restituirt werden.

k.) Jedoch nehmen Ihre kaiserl. Majestät hievon expresse aus diejenige Stift, Klöster, Kirchen, und andere geistliche Güter, welche den katholischen auf die von beyden Theilen judicialiter eingebrachte acta, und utrinque beschehene submission, dahin auch unter andern der sämmtlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mühlhausen eröfnetes Bedencken gehet, in einem, und andern Particular-Fall durch gerichtlich publicirte Urtheil an ihrem kaiserl. Hof- oder Kammergericht zu Speyer vor, oder nach dem 12. Novemb. stylo novo Anno 1627. zuerkannt, und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nachmals dem Stand rechtens unterworffen bleiben, und der Execution halber ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion- und Landfriedens wird gebühren.

l.) Und behalten Ihre kaiserl. Majestät für sich, und dero Nachkommen am Reich, als Oberhaupt, Ihr, auf den Fall der Richtvergleichung,

weiter, wenn in den 40. Jahren eine gütliche Vergleichung nicht erfolge.

§. 14. Nur ist zu bemerken, daß hier der Kaiser bey dieser Sachenerledigung sich anheischig gemacht hat, am Reichshofrathe etliche Reichsständische Räthe beyder Religionen zuzuziehen, bey dem Kammergerichte aber dieses nicht beygeruckt worden. Denn die Reichsakten schon vor der

Zeit,

chung, oder weiteren Streitigkeiten, die gebührende Hoheit, und Jurisdiction, und die strittigen Fälle zwischen den Partheyen, sowohl an dero kaiserl. Hof (doch mit Zuziehung etlicher Churfürsten, und Stände des Reichs Räthe von gleicher Anzahl beyder der katholischen Religion, und Augspurgischen Confession zugethan, welche ihrer Pflicht, damit sie ihren Herren sonst verwandt, zu diesem actu vorher zu erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eidspflicht zur Justiz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion ein- oder andere Parthey zugethan, dem Religionsfrieden, und Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, genommen werden sollen) als an dero kaiserl. Kammergericht allenthalben nach vorhergehender genugsamer Verhör, und vermittelst ordentlicher Proceß in jeder Sache absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religion- und prophan Friedens tragenden kaiserl. hohen Amts wegen, und nach Anweisung des Reichsabschieds, und kaiserl. Wahl Capitulation zu exerciren, billig zuvor.

Zeit, und selbst §. 28 pacis prag. m) beleh- ren, daß die Aug. Conf. verwandten Stände beschwerungsweise hauptsächlich vom Kaiser zu be-

m.) Den kaiserl. Reichshofrath betrefend haben we- gen Ihrer kaiserl. Majestät dero Gesandte sich noch- malen erkläret, daß bey erster Reichsversamm- lung die verfaßte Reichshofrath Instruction den gesammten Herrn Churfürsten Innhalts der kai- serl. capitulation zu ihrem Gutachten übergeben, und derselben ausdrücklich mit eingerucft wer- den solle, daß die Reichsstände insgemein mit Commissionen nicht übereilt, noch mandata sine clausula indifferenter, und ausser deren in Rech- ten nachgelassenen, und geordneten Fällen wider sie decretiret werden sollen. Weil aber auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen dar- bey ferner gesucht, daß der Reichshofrath ebe- nergestalt in gleicher Anzahl der Religion besezt werden möchte, und die kaiserl. Gesandten dar- wider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs- hofraths von beyden Religionsverwandten in gleicher Anzahl im römischen Reiche nicht her- kommen, derowegen auch ein solches Ihrer kai- serl. Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie und dero löbl. Vorfahrer am Reich qualificirte subjecta der Augspurgischen Confession zugethan von ih- rem Reichshofrath nicht ausgeschlossen; Also wollten sie dieselben auch hinführo gnädigst zu be- fördern nicht unterlassen. Als ist dieser Punkt auf weitere künftige Beredung zwischen der rö- misch kaiserl. Majestät, und dem hochlöbl. Chur- fürsten Cellegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer kaiserl. Majestät authoritæt, Jurisdiction, und Hoheit ausgesezt worden, und haben Ihro kaiserl. Majestät bey so beschehener Aussetzung des-

gehren angefangen haben, seinen Reichshofrath mit gleicher, oder genugsamer Anzahl Räthen von der Augspurgischen Confession zu besetzen, als sie sonsten von diesem Gerichte ihre, und besonders die Religionssachen nicht beurtheilen lassen könnten.

§. 15. In dem nächst darauf erfolgten Reichsabschiede zu Regenspurg vom Jahre 1641. bestätigte der Kaiser mit Einwilligung der Stände nicht allein den Religion- und Prophan-Frieden, sondern es wurde auch mit den nämlichen Worten dahier §. 16. wie vor hin im Reichsabschiede 1566. §. 6. dem Kammergerichte auferlegt: in den beschwerungen wieder solchen Religion, und gemeinen Frieden auf der beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührend, rechtmässiger Hilfe sich förderlich, und gleichmässig zu erweisen. Wie dann auch ferner die Deputations Prothocol-

desselben Puncten Ihro reservirt, daß unterdessen, und bis daß die angeregte Unterredung mit Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten guten Einwilligen die Vergleichung desselbigen Puncten erfolge, Ihrer kaiserl. Majestät, Ihro selbst, und ihrem kaiserl. Reichshofrath in einigem Stück, zumal auch an Handhabung, und Execution dieses gegenwärtigen Friedenschlusses ganz nichts wollten gesperret, noch entzogen haben.

la vom 8ten Junii 1643. n) und 7. 10. Augusti 1644. o) klar beweisen, daß nur wegen beurtheilung der Religionssachen die Gleichheit der beyden Religionsverwandten im Reichshofrathe verlanget worden.

§. 16. Mit solchen, in frischer Gedächtniß einstimmig- von des Kaisers, und seiner Reichsgerichten Gerichtsbarkeit über Religionssachen beharrenden begriffen giengen der Kaiser, und die Reichsstände zu den Westphälischen Friedenshandlungen. Zum Grundstein dieser in Religionssachen für Deutschland errichteten Friedenssaule wurde der Passauische Vertrag von 1552. und der darauf erfolgte, durch verschiedene Reichsabschiede bestätigte, Religionsfrieden von 1555. mehrmalen gelegt, und Art. 5. §. 1. p.) einmüthig fest gestellet.

 Und

n.) S. von Meiern regenspurgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. 2. Theil. 9. Buch. 3. §. N. 3.

o.) E. d. 11. Buch 1. §. N. 3. und 3. §. N. 1.

p.) Transactio 1552 Passavii inita, & hanc 1555 secuta pax religiosa, prout ea 1566 Aug. Vind. & post in diversis S. R. I. comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum, & statuum utriusque Religionis consensu initis, ac conclusis rata habeatur, sancteque, & in-

Und nebst diesem wurde noch überhaupt Art. 8. §. 4. zur Regel widerhollet. *De cætero omnes laudabiles consuetudines, & S. R. I. constitutiones fundamentales imposterum religiose serventur, sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irresperant, confusionibus.*

§. 17. Mit Voraussetzung dieser allgemeinen Grundregel gehet das Friedensinstrument weiter ad speciem, wie besonders die in der Religionsausübung, und Güter Besitz durch den dreyßig jährigen Krieg entstandene zerrütung in eine Ordnung, und Ruhestand gebracht, damalen gleich vollzogen, und fürs künftige sich darnach geachtet werden solle. Der Art. 3. §. 1. q) macht darmit den

inviolabiliter servetur: quæ vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito sancita sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione tam in judiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit.

q.) Juxta hoc universalis, & illimitatæ amnestiæ fundamentum universi, & singuli S. R. I. Electores, Principes, status (comprehensa immediata Imperii nobilitate) eorumque vasalli, subditi, cives, & incolæ, quibus occasione Bohemiæ, Germaniæve motuum, vel foederum hinc inde contractorum ab una, vel altera parte aliquid præjudicii, aut damni quocunque modo, vel prætextu illatum est, tam quo-

den Anfang, daß alle, die durch den vorgegange-nen Krieg ihrer Güter, Rechten, und Besitzes entsetzet worden, plenarie, und nach denen hernach bestimmten beyden normal - Jahren, und Tägen sollen restituiret werden. Der gleich nachfolgende §. 2. r) füget die Clausul hinzu, daß dergleichen re-

quoad ditiones, & bona feudalia, subfeudalia, & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura, & privilegia restituti sunto plenarie in eum utrinque statum in sacris, & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

r.) Quemadmodum vero tales restitutiones omnes, & singulæ intelligendæ sunt salvis juribus quibuscunque, tam directi, quam utilis dominii in, vel circa bona restituenda, sive secularia, sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis desuper in aula cæsarea, sive in Camera Imperiali, vel aliis imperii immediatis, aut mediatis dicasteriis vertentibus; ita hæc clausula salvatoria generalis, vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia jura, actiones, exceptiones, & litispendentiæ post factam demum restitutionem coram competenti judice examinentur, discutiantur, & expediantur, multo minus hæc reservatio ipsi Amnestiæ universali, & illimitatæ quicquam præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes, & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter con-ven-

restitutiones jedoch so verstanden werden sollen, womit einem jeden seine daran habende Rechte, wie auch die bey dem kaiserl. Hofe, oder Reichskammergerichte abschwebende litispendentien vorbehalten seyn sollen.

§. 18. In denen folgenden Art. 4. und 5. wird umständlich die Zeit, und Weise erörtert, wie sowohl wegen der Religionsübung, als auch wegen des Besitzes der Kirchengüter die zuruckstellung über die währendem Kriege unterloffene Veränderung geschehen solle. Und endlich wird in denen 16. und 17. Articuln die Art, und Weise vorgeschrieben, wie dieser Fried damals gleich vollstreckt, und künftiglich gehalten werden solle. Nämlich im 16. Art. 2. §. f) wurde verordnet, wie der

ventis, interque hos compositioni gravaminum aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis ecclesiasticis, hucusque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint habituri, patebit infra articulo de gravaminum ecclesiasticorum compositione.

s.) Imprimis quidem Imperator ipse per universum imperium edicta promulget, & serio mandet iis, qui hisce pactis, & hac pacificatione ad aliquid restituendum, vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione, & noxa intra tempus conclusæ, & ratificandæ pacis præstent, & exequantur transacta, injungendo tam directoribus ausschreibenden Fürsten, quam Præfectis militiæ circularis, Kreisobristen, ut ad re-

der Kaiser Edicta, und Mandata ins Reich gegen diejenigen, welche etwas zuruckzustellen, oder zu leisten verbunden sind, solle ergehen lassen. Hernach wird ferner §. 3. 4. t) denen, welchen etwas vermög des Friedenschlusses erstattet werden solle, auch der andere Weg an Handen gegeben: von

requisitionem restituendorum juxta ordinem executionis & hæc pacta restitutionem cujusque promoveant, & perficiant.

t.) Quod si etiam restituendorum aliquis cæsareanos Commissarios ad alicujus restitutionis, præstationis, vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. Quo casu, ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus, quam restituendis liceat statim conclusa, & subscripta pacificatione binos, aut trinos utrinque nominare commissarios, e quibus cæsarea Majestas unum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex utraque religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majestas ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio observata tamen utrobique diversa religioni addictorum paritate adjunget, quibus commissionem Executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in Contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

kaiserl. Majestät Comissarien zu begehren, jedoch dergestalten, daß unter ihnen die Religionsgleichheit beobachtet werde.

§. 19. Wider diejenigen aber, welche sich nach der Verordnung des Westphälischen Friedens nicht fügen, oder stracks dargegen handlen würden, ist im 17. Art. 4. 5. §. wie hier zu lesen u) weiter beschlossen worden. Dafern aber auf keinen von den vorgeschriebenen Wegen dem Westphälischen Friedenschlusse nachgelebet wurde, und einer zu dem, was ihm Vermög desselben zu erstatten ist, durch drey Jahre nach

u.) Qui Vero huic transactioni, vel paci publicæ consilio, vel ope contravenerit, vel etiam legitimo modo supra convento, vel sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione, vel ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive clericus, sive laicus fuerit, poenam fractæ pacis ipso jure, & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio, & præstatio cum pleno effectu decernatur, & demandetur. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis consortes universas, & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri, & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem a via facti dehortetur, causa ipsa, vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa.

nach geschlossenem Frieden nicht gelangen könnte, für solchen wird im 6. §. w) weiter verordnet.

§. 20. Bisher sind die Wege vorgeschrieben, wodurch alles, was bey dem Westphälischen Friedenschluß mit so großer Mühe ist beschlossen worden, solle zu seiner Richtigkeit gebracht, kurz! die in dem Friedensinstrument entschiedenen Fälle (Causæ pacis Westphalicæ) sollen vollstreckt werden.

Erstlich wird Art. 16. §. 1. 2. verordnet, wie diejenigen sollen angehalten werden, welche etwas vermög des Friedens zurückzustellen, oder andern zu erstatten haben, wider diese solle der Kaiser Edicta ins Reich ergehen lassen, und ihnen ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Verzögerung den Friedenschluß befolgen sollen; zu dem Ende sey auch den Kreiß-Directorn ausschreibenden Fürsten, und Kreisobristen aufzulegen, daß sie einem jeden auf sein Ansuchen zu demselben sollen verhilflich seyn.

§. 21.

w.) Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes, & singuli hujus transactionis consortes initis cum parte læsa consiliis, viribusque arma summere ad repellendam injuriam, a passio moniti, quod nec amicitiæ, nec Juris via locum invenerit. Salva tamen de cætero unius cujusque jurisdictione, justitiæque, juxta cujusque principis, aut status leges, & constitutiones competenti administratione.

§. 21. Zweytens wird denen, welchen etwas zurückzustellen, oder zu erstatten ist, auch ein Mittel an die Hand gegeben, wodurch sie zu dem ihrigen gelangen mögen, nämlich: sie können kaiserl. Commissarien begehren, dafern sie solche zu der Einantwortung nöthig erachten, jedoch solle die Religions Gleichheit unter denselben beobachtet werden. Art. 16. §. 3. 4.

§. 22. Wenn aber Drittens jemand mit Rath, oder That wider den Friedensschluß handlen würde, oder der Vollstreckung, und Zuruckstellung sich widersetzen, oder auch nach der Zuruckstellung den eingesetzten ohne vorgehend-rechtmässige Untersuchung aufs neue zu beschweren sich unterstehen sollte, dieser, er sey geistlich, oder weltlich, sollte in die Strafe des Landfriedenbruchs verfallen seyn, und wider ihn nach den Reichssatzungen in voller Maaße verfahren werden. Art. 17. §. 4.

§. 23. Viertens sollen alle, welche an dem Friedenschluße einen Antheil gehabt, desselben Satzungen wider einen jeden ohne Unterschied der Religion handhaben, und beschützen, und dafern in etwas derselbe sollte gebrochen werden, so solle der beleidigte den schadenden von aller Thätlichkeit abmahnen, und die Sache auf ein freundschaftli-

ches

ches Einverständniß einleiten, oder sich in den Weg Rechtens enlassen.

§. 24. Sollte aber Fünftens auf keine von diesen Arten der Streit binnen drey Jahren seine Endschaft erreichen, so sollen alle Theilhaber des Friedens verbunden seyn, mit vereinbartem Rathe, und Kräften des beschädigten die Waffen zu ergreiffen, um die Beleidigung zu tilgen, wenn sie von dem beschädigten sind angegangen worden; daß weder ein Einverständniß, noch der Weg Rechtens Platz gefunden habe, auf diese Arten sollen die in dem Westphälischen Frieden erledigte, aber noch nicht zum Vollzug gebrachte Anforderungen zum Ziel gelegt, und befolget werden.

§. 25. Hingegen jene Streitigkeiten, welche in dem Frieden nicht abgethan, und erlediget worden, wie auch, welche nach der Zeit erst entstehen würden, sollen ohne Unterschied in den Weg Rechtens eingeleitet, entschieden, und nach der Executions-Ordnung vollzogen werden, und gar keinem Reichsstande Gewalt vor Recht zu gebrauchen erlaubt seyn. Art. 17. §. 7. x) Wenn also

gar-

x). Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi, vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post hac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit tractæ pacis. Quæ vero judi-

cis

gar kein Stand sein Recht mit Gewalt, sondern durch den Weg Rechtens ausführen soll; so müssen auch die Religionsbeschwerden in diesen Weg eingeleitet, und abgethan werden.

§. 26. Allein der westphälische Frieden hat es hiebey nicht belassen, sondern in dem 5. Art. §. 54. y.) noch ausdrücklich verordnet: ihro kaiserl. Majestät werden befehlen, daß causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ (die Religionssachen, darunter welche zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten, oder zwischen diesen letztern allein (wohl

eis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

y.) Cæsarea Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio cammerali causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ inter catholicos, & Augustanæ confessionis status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos status litigantibus tertius interveniens augustanæ Confessionis status erit, & vicissim, quando Augustanæ confessionis statibus contra ejusdem confessionis status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero assessoribus discutiantur, & judicentur: sed idem etiam in judicio aulico observetur, huicque fini aliquot augustanæ confessionis doctos, & rerum imperii peritos viros ex iis imperii circulis, ubi vel sola augustana Confessio, vel simul etiam catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas judicantium ex utraque religione Assessorum observari possit.

(wohl gemerckt) zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten, wie auch zwischen diesen allein, nicht aber auch zwischen katholischen allein, in Widerspruch kommen, nicht nur von dem kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte, sondern auch von dem Reichshofrathe untersucht, und entschieden werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie einige der Aug. Conf. zugethane, gelehrte, und der Reichssachen erfahrne Männer in solcher Anzahl aufnehmen, daß bey ereignendem Falle die Gleichheit der Beysitzer von beyden Religionen beobachtet werden könne. In dieser Stelle müssen unter Religionssachen, welche vor die höchsten Reichsgerichte gehören, und allda entschieden werden, besonders die Religionsbeschwerden verstanden werden; denn welche Religionssachen können doch zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten in Widerspruch kommen, als jene, wegen welchen sich ein Religionstheil über des andern Betragen oder Eingriffe beschwert?

§. 27. Der westphälische Frieden hat in dem darauf folgenden 56. §. z.) diesen Sinn von den strit-

z.) Si in dijudicandis causis ecclesiasticis, vel politicis inter partes supra expressas (scilicet inter Catholicos, & augustanæ confessionis status) vertentibus ex paritate assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu

strittigen Religionssachen noch ferner bestättiget, da er weiter verordnet: daß, wenn in Entscheidung der Religionssachen, welche zwischen katholischen, und A. C. verwandten Standen in Widerspruch gekommen, unter beyden Religionsbeysitzern widrige Meinungen entstånden, also: daß die katholischen auf einer, die Aug. Conf. Verwandten auf einer andern Meynung wåren; so solle ein solche Religionssache auf den Reichstag gebracht werden. Wie könnten die Beysitzer der Reichsgerichte in Entscheidung der strittigen Religionssachen zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten widriger Meynung seyn, wann selbe nicht vor die höchsten Reichsgerichte gehöreten?

§. 28. Nachdem nun der dem westphälischen Frieden vorgegangene, auch in demselben ebenfalls bestättigte Sinn, und Willen der Reichsstånde, welchen sie von der Gerichtsbarkeit des Kaisers, und der höchsten Reichsgerichte in Religionssachen führten, am Tage liegt, so folget die weitere Aufklårung; wie in den folgenden Zeiten sie solches genommen, und verstanden haben. Das erste, was

natu pari tamen semper utrinque judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur sententiæ, catholicis quidem in unam, augustanæ vero confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad comitia imperii universalia.

was auf den, den 24. Octobris 1648. unterzeichneten, Frieden folgte, war das art. 16. §. 2. a.) festgestellte kaiserl. Executions-Edict, so den 7. Novemb. desselben Jahrs ins Reich erlassen wurde. Der Innhalt desselben ist mehrmalen nach dem obigen Sinn ganz deutlich abgemessen.

§. 29. Der den 2ten Merz 1649. weiter vom Kaiser ins Reich verkündigte arctior modus exequendi legt nicht allein das erstgemeldte objectum restitutionis zum Grund, sondern schreibt auch den kürzern Executions-Weg nochmalen

a.) Allen denen, welche vermög dieser Abhandlung, und Vergleichung etwas wider abzutretten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, und verbunden seynd, solchem ohne Ausflucht, und Schaden verglichener maßen innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, bis zu Einbringung der Ratification bestimmten Zeit nachzukommen, und zumalen auch denen ausschreibenden Fürsten, und Kreißobristen ernstlich befehlen wollten, daß sie auf Ansuchung deren, welchen etwas abzutretten der verglichenen Executions-Ordnung, und diesen Abhandlungen gemäß eines jedwedern Restitution befördern, und vollbringen — — —. Da auch jemand aus denen restituendis hierzu unsere kaiserl. Commissarien zu gebrauchen der Nothdurft zu seyn erachten würde (welches dann eines jeden Willkuhr anheim gestellet wird) daß ihnen solche ohne Aufenthalt verwilliget, und ertheillet werden. S. von Maiern westphälische Friedenshandlungen 48. Buch 7. §. N. 1.

deutlich nur für diejenigen vor, welche ex instru- mento pacis, vel ante motus Bohemicos, und in puncto gravaminum ecclesiasticorum, & Politicorum ad anum 1624, vel specialiter, vel generaliter zu restituiren, die ungehorsame aber: Was sie *ex instrumento pacis* zu *resti- tuiren*, *cediren*, oder einiger Gestalt zu *præsti- ren* schuldig, der Gebühr nicht bequemen wür- den, da dieselben Stände des Reichs nach Inn- halt der im Friedenschlusse, auch sonsten in den Reichssatzungen, insonderheit der *Executions*- Ordnung gegen dieselbe, ihr Land, und Leute, bis auf erfolgende Erstattung aller Kösten, und Schäden verfahren; wären es aber etliche we- nige, oder Privat Personen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als *reos fractæ pacis exemplariter* abstraffen: Immittelst aber, und unerwartet der Achtserklärung mit der *Execution* nichts desto weniger Kraft des Friedenschlusses, und unsers kaiserl. *Edicts* vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken. b.) Hier war also aber- mal bloß die Rede von den *restituendis ex pace Westphalica*, die durch den dreyssigjährigen Krieg entsetzet, und beschweret waren; keineswegs ist

b.) Sammlung der Reichs-Abschiede 3. Theil. S. 624.

ist aber darinn, oder sonst wo ein Wort anzutreffen, daß die hierinn besonders angeordnete Art und Weis deren Executionen über die ex ipsa pace Westphalica bestimmte restituenda auch auf alle künftig=entstehende *Gravamina*, und *contraventiones* erstrecket worden.

§. 30. Hiernächst ereignete sich gar zufällig, daß, nachdem beyde kaiserl. und schwedische Generalissimi, gemäß des Friedenschlusses art. 16. §. 20. pro exauctoratione militiæ, und evacuatione locorum zusammengetreten, der schwedische Feldherr, um seine Völker länger auf deutschem Boden zu ernähren, die Stände, und zwar mit einiger bezeigten Unzufriedenheit der A. C. Verwandten dahin einzuflechten wußte, daß zu Nürnberg ein ordentlicher Convent, und Reichs=Deputation angestellet wurde, um die restitution ex pace mit der Exauctoratione, & evacuatione zu gleicher Zeit zu behandeln c)

§. 31. Da indessen die Katholischen und selbst mehrere A. C. Verwandte Stände immer darauf beharreten, daß zwar die Executio Restituendorum gleich mitvorgenommen, jedoch deren Erledigung nicht als eine Bedingniß mit der Exau-

c.) Von Maiern Nürnbergische Friedens=Executions-Handlungen 1. Buch. §. 3.

ctoration, und Evacuation verknüpfet werden sol-
le: d) So wurde doch in Betref der restituendo-
rum laut der Nürnbergischen Convents-Proto-
collen vom Monat Junii 1649. nur allein von
den restituendis ex Instrumento pacis damalen
gehandelt. e) Nur von diesen eine Liste, und da-
bey mit der Separation der *Liquiden* von *Illiqui-
den* gemacht. Welche Liste der mit vieler Wort-
wechslung erst im September 1649. zu Stand ge-
brachte *Interims-Recess* enthält, nebst denen Ab-
handlungen deren sich gemeldten restituendorum,
und in welchem Termin von dem Nürnbergischen
Convent als einer Reichsdeputation zur Execu-
tion verholfen werden solle. f) Wonebst es auch
zugleich bey denen besonders für ein, und andere
restituendos erkannt gewesenen kaiserl. Com-
missionen gemäß des Westphälischen Friedens art.
16. §. 3. 4. belassen wurde.

§. 32. Da dieser erste Recess mit desselben li-
sta restituendorum nicht hinlänglich war, so
wurde im Jahre 1650. der zweyte, und *Executions-
Haupt-Recess*, auch dabey zwo weitere Listen der
restituendorum lit. A. und B. bey dem Nürn-
berger Covent errichtet, solche in Classen, und
Ter-

d.) e. d. §. 33.
e.) e. d. §. 7. 40.
f.) e. d. 2. Buch. §. 36.

Terminen eingetheilet, und von der Deputation eine Anzahl beyder religionsgenossener Deputirten niedergesetzt, welche die begehrte, und in denen Listen enthaltene restitutiones nach Vorschrift des Friedens vornehmen, und durch Commissionen an die Kreisausschreibämter befördern, dagegen auch die Schweden die innhabende Plätze in sichern angesetzten Terminen gegen Raumung der kaiserl. evacuiren, und militiam exauctorisiren sollen. In dem nämlichen Recess wurden dabey §. 26. zum objecto dieser friedensschlußmässigen Execution die Gravamina, und restitutiones dahin beschränkt: welche bereits allhier vorkommen seyn, oder noch *ante primum exauctorationis, & evacuationis terminum* bey dem Churmainzischen Reichs-*Directorio*, welches, was einkommt, denen *Deputatis communiciren* wird, eingebracht werden möchten; von denen *deputirten* sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger *Restitution* dergestalt beförderet werden, damit alles seine vollständige *Effectuirung*, und zwar die *ad certos terminos* gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrigen aber in Zeit der nächst darauf folgenden drey Monaten alles nach Innhalt des *Instrumenti pacis*, und darauf *fundirten* kaiserl. *Edicten, arctioris modi exequendi*, und bey denen

in dem *præliminar-Recess* einverleibten Straffen unfehlbar vollzogen werden g)

§. 33. Dieses widerholt nicht allein der 30. §. gedachten Recesses, sondern der 28. §. will nur jene in denen drey Terminen nicht verzeichnete, jedoch noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio eingekommene Restitutions-Fälle nicht pro exclusis von dem privilegirten Restitutions - process halten. Woraus sich dann der selbst redende Schluß machet, daß der erste zur Evacuation vorgesetzte Termin, welcher vermög §. 43. der 14te Tag nach diesem geschlossenen Recess war, das endliche Ziel aller ex instrumento pacis Platz habenden Executivischen Restitutionen zugleich gewesen, dergestalt: daß, wer sich bis dahin nicht gemeldet, von diesem privilegirten Restitutions-Weg auf ewig für præcludirt anzusehen.

§. 34. Hieraus erscheint abermal der Geist der Contrahenten, und Reichsstände, wie wenig derselbe gleich nach geschlossenem Frieden dahin gegangen, alle in künftigen Zeiten vorkommende Religionsbeschwerden denen Reichsgerichtlichen Processen zu entziehen, und dem pro restituendis ex pace executivischen Verfahren alsogleich durch

Com-

g.) Sammlung der Reichs-Abschiede 3. Theil, S. 629.

Commissionen denen Kreisämtern zu überlassen, da sie vielmehr auch diesen in der zu thuenden Anzeige einen Terminum præclusivum angesetzt haben.

§. 35. Nun ist, wie die Reichs-Acten bewähren, von denen in dem Executions-Recess, und dessen Listen, auch in termino beschehener Anzeigen enthaltenen Restitutionen vieles übrig geblieben, welches die Vermög sothanen Recesses deputirte Stände in der Ihnen anberaumten Zeit nicht erledigen konnten. Dahero als der vom Kaiser im Jahre 1652. ausgeschriebene Reichstag zu Regenspurg 1653. versammelt war, gieng der zweyte Punct in der eröffneten kaiserl. Proposition dahin: dasjenige, was nach Innhalt vorberührten Friedenschlußes etwa zu vollziehen hinterstellig, gebührend *exequiret* werden möge *b*.)

§. 36. Die Reichstags-Protocolla vom Monat Julii desselben Jahrs legen sattsam dar, wie die Stände, besonders A. C., die vorigen designationes restituendorum quoad Ecclesiastica wieder zu Handen genommen, und eine Deputation vorgeschlagen, welche das, was liquidum, und

b.) Von Maiern Regenspurgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653, und 1654. 1. Theil 2. Buch §. 1. N. 2.

noch nicht exequirt, durch die verordneten Executores ordinarios zur Execution beförderen, wegen der illiquidorum aber sich gegen einander vernehmen, und vergleichen sollten. i) Wobey die Aug. Conf. verwandte selbst wegen des zu Weiden eingeführten Simultanei unterm 27. Juny 1653. dem Kaiser vorstellten: daß nachdeme in diesem Lande die *restitutio ex pace* bereits geschehen, Ihre Majestät die *introductionem Simultanei*, als *enormissimam contraventionem pacis* ansehen, und gegen Pflaz Neuburg *mandata restitutoria de non amplius turbando* erkennen mögten. k) Wodurch sie also selbst den Unterschied *inter Processum super restituendis ex pace ipsa, & contraventiones subsecutas* freymüthig eingestanden, und anerkannt haben. Dahero auch selbe demnächst den 3. Augusti 1653. nur gesucht haben: Ihre kaiserl. Majestät mögten mit Decreten in Sachen, die aus dem Friedenschluße herrühren, zuruckhalten, und die ergangene cassiren. l)

§. 37. Inzwischen wurde sich unter katholisch, und A. C. verwandten Ständen dahin verglichen: daß der Executions-Recess, und dessen lista restituendorum pari passu inter catholicos, &

i.) c. d. §. 15.
k.) c. d. §. 7. N. 3.
l.) c. d. §. 18. N. 2.

& A. C. addictos alternatim per deputatos vorgenommen, und erlediget werde. m) Diesem Vergleich aber wurde beynebens der Anhang beygesetzt (wie das weitere Einverständniß im Reichstags-Protocoll vom 7ten Märzen 1654. ausweiset) sollen alle restituendi probiren, daß der casus ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ, & gravaminum qualificirt sey. n) Mit diesem allem stimmt auch das weitere Reichsgutachten vom 4. April 1654. übereins o).

§. 38. Hierauf erfolgte unterm 21. desselben Monats die merkwürdige kaiserl. Entschliessung, darinn fördersamst das *punctum restituendorum* auf eine *ordinari* Reichs-*Deputation*, und, was daselbst nicht entschieden, auf den künftigen Reichstag verwiesen wurde; dabey war aber nachstehend-höchstbilliche kaiserl. Erklärung, worinn Ihre Majestät die kaiserl. Gerichtsbarkeit gegen das Ansinnen der A. C. verwandten auf das nachdrücklichste behaupteten: Daß aber unterdessen die bey kaiserl. Reichshofrathe, oder auch beym kaiserl. Kammergerichte erhaltene, oder noch zuführende *Procesß*, *Decreta*, *Sententiæ*, *mandata*, *Commißiones*, und derselben *Executiones*, in

m.) e. d. 6. Buch §. 25. N. 1.
n.) e. d. N. 2.
o.) e. d. 7. Buch 9. §. N. 3.

Suspenso bleiben, ja gar diejenigen, so bey während diesem Reichstage geschehen, *cassirt*, und aufgehoben, und die *Casus in statu quo* gelassen werden sollten, wie etliche der *A. C.* verwandte Stände es begehren, das ein solch Zumuthen, dessen Ihro kaiserl. Majestät sich gleichwohl bey Ihro bis anhero unausgesetzter väterlicher Sorgfalt, und Bemühung für des heil. Römischen Reichs Wohlfart, und beständige Beruhigung, und nachdem sie so vielen Churfürsten, und Ständen *A. C.* zu ihrer *Restitution* verholfen, nicht versehen. Ihro kais. Majestät können auch darinn nicht willigen, und in Erwegung, daß ihr Kaiserl. Richterliches Amt erfordert, Männiglich auf sein gebührendes Ansuchen die heilsame *Justiz* zu *administriren*, darauf sie auch geschworen, welches dann der Friedenschluß Ihro nicht allein nicht entziehet, sondern vielmehr selbst einraumet, und sie darzu in diesem *Punct* eben sowohl, als in andern verbinden thut. Man hat auch leichtlich zu erachten, was für böse *Consequentien* einem, und anderm Stande von beyden Religionen daraus entstehen könnten, wenn solchem Unherkommen dem Begehren nach statt gegeben werden sollte. Ihro kaiserl. Majestät aber seynd, und bleiben des gnädigsten Erbietens, wenn

den

dergleichen *casus* bey ihrem Reichshofrathe weiter vorkommen werden, daß sie dieselbe nicht anderst, als durch *pares utriusque religionis* vornehmen, die *liquidos ab Illiqidis* separiren, jene zu behöriger *Execution*, diese aber zu gebührenden Austrag, und welche auf ungleicher, und unklarer Deutung, und *Interpretation* des Friedenschlußes bestehen, und zu der gesammten Stände gütlichen Vergleichung gehören, auf nächst künftig *prorogirten* Reichstag jezt gedachten Friedenschluß, und darauf ins Reich *publicirten* kaiserl. *Edicts de arctiori modo exequendi*, und Nürnbergischen *Recess* gemäß verweisen, und in solchen bis dahin nichts *statuiren* lassen wollen. Versehen sich darneben, daß die Stände in alle Wege *a via Facti* sich enthalten, und keiner den andern wider Recht, und den Friedenschluß mit einiger Gewalt beschweren, turbiren, oder beeinträchtigen werde p)

§. 39. Die damaligen Gesandschaften Aug. Conf. suchten dem ohngeachtet annoch die Suspension der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit über die Religionssachen vermög ihrer Stimmen im Deliberations-Protocoll vom 23. April

1654.

p.) c. d. §. 10. N. 1.

1654. q.) jedoch nur aus der Ursache zu bewirken, weilen der Reichshofrath annoch nicht gemäß des Westphälischen Friedens mit der Religions Paritæt bestellet wäre. Brachten auch solche einseitige Erinnerung widerhollter in das Reichsgutachten vom 27. April e. a. r.) Worauf aber der Kaiser in der abermaligen Resolution vom 28. desselben mit kurzem standhaft antwortete: Was aber der Aug. Conf. verwandten Stände gethane anderwärtige Erinnerung *in puncto suspensionis Processuum concernirt*, lassen Ihro kaiserl. Majestät es bey dero jüngst gegebenen *Resolution* verbleiben, und versehen sich nochmals, sie der Aug. Conf. verwandten Stände werden Derselben anders nicht zumuthen s.)

§. 40. Wie solchemnach dieses Begehren nicht verwilliget, noch dem J. R. A., welcher den 17. May e. a. unterzeichnet worden, einverleibt wurde; so wagten die Aug. Conf. verwandten Gesandschaften den 18. ejusdem nach bereits geschehener Abreise des Kaisers in einer besonderen Supplique t) solches suchen zu wiederholen, und diese dem zurückgebliebenen Reichs-vice Kanzler anzu-

q.) e. d. N. 3.
r.) e. d. §. 13. N. 1.
s.) e. d. N. 2.
t.) e. d. §. 21. N. 2.

anzubringen u) der es auch ad referendum angenommen, und darauf durch den zurückgebliebenen österreichischen Gesandten Vollmar die mündliche Antwort den sich meldenden Aug. Conf. verwandten Gesandschaft-Secretariis ertheilet worden: Wie es Ihro kaiserl. Majestät bey Ihrer *Resolution* vom 28. April nochmals bewenden liessen w)

§. 41. Der jüngste R. A. §. 191. x) enthält die mit dieser Reichstagsberathschlagung, und kaiserl. Ent-

u.) e. d. N. 3.
w.) e. d. §. 21. N. 4.

x.) Den zweyten Puncten unserer kaiserl. Proposition, und darunter die casus restituendorum ex Capite amnestiæ, & gravaminum anlangend, das wäre Uns sehr Lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Streitigkeiten in unserer Gegenwart, gleich andern mehr, auch zu würcklicher Abhelf- und Vergleichung hätten gebracht werden können; Sintemalen aber die Natur, und Eigenschaft derselben solches bey jedem casu in particulari, sonderlich wo ein, und anderer Theil mit seiner Nothdurft, und Beweißthum allererst gehört muß werden, nicht erleiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfüsten, und Ständen dahin verglichen, daß dieser ganze Punct auf einen ordinari Deputations-Convent nacher unser, und des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt gegen nächst künftigen ersten Octobris dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden; maßen wir denselben auch Kraft dieses hiemit dahin remittiren, und verweisen, der-

Entschliessungen übereinstimmende Verfügung einer nächst anzustellenden *ordinari Deputation*, wel-
che

dergestalt, und also, daß in dem Churfürstl. Collegio zwischen den dreyen Aug. Conf. Verwandten, und Protestirenden Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum vor dißmal (weil in den künftigen prorogirten Comitiis weiter davon zu reden) bey demselben Deputationstag, keineswegs aber bey einiger anderwerten Reichsversammlung, Churfürstl. Collegial- und Wahltag statt haben, und mithin die von uns jüngsthin unterm 21. April vorgeschlagene Sub-Deputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu wir unsere kaiserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen) denselben Punct ordentlich, und zwar diejenigen Fälle, welche unter den Katholischen, und Aug. Conf. Verwandten haften, alternatim fürnehmen, und deshalben in cognoscendo, & executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen, massen auch wir urbietig sind, die Execution dessen, was sie erkennen werden, den jenigen, welchen es vermög Instrumenti pacis, und des arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemelte ordinari Deputation erkennen wird, ohne einigen Aufenthalt, und ohne fernere Execution allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen. Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbige ohngesaumt exequirt werden; in Illiquidis aber soll den partibus frey, und anheim gestellet seyn, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde hinc, & inde gegeneinander eingebende Memorialia und Schriften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, forderst
aber

che die *casus restituendorum ex capite amnestiæ, & gravaminum* vornehmen soll; casus liquidi sol

aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento pacis, kaiserl. Executions-Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischen Recess, oder in den Fällen, so durch den Friedenschluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß consequenter ad punctum restitutionis ex Capite amnestiæ, & gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden: die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben müssen, betrefend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigenfalls aber dieselbe auf den nächsten Reichstag ausgestellt, und verwiesen werden, und circa modum das Churmainzische Reichs-Directorium die allbereits bey demselben zu Nürnberg, oder hie eingegebene, oder noch hinführo einkommende casus specificiren, von welchen alsdann de ordine ein gewisses statuiret werden soll, und in Causis politicis die Majora, doch weiter nicht, als dem Instrumento pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden, und vergleichen wird, das soll an unsere daselbst habende Commissarios jedesmal, wie Herkommens, zu Fassung eines völlig Schlusses gebracht, und es gleichergestalt in den übrigen der Reichs-Defension, und Execution, und Polizeyordnungen auf denselben Deputations-Tag ebenmässig verwiesenen, und daselbst, jedoch allein præparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden hiernächst aber in prorogatis comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten observirt werden.

sollen zur Execution ungesäumt gebracht werden, in Illiquidis soll den partibus frey gestellt seyn, ob sie sich bey der Deputation wollen vernehmen lassen; forderst aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der casus dem Instrumento pacis, kaiserl. Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Nürnbergischen Recess, oder in den Fällen, so durch den Friedensschluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ, vel gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden. Ueber die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben müssen, soll vor allen Dingen ein gütlicher Vergleich versucht, widrigenfalls selbe auf den nächsten Reichstag verwiesen werden.

§. 42. Hier war also nur die Rede von denen restituendis, welche bey gedachter Reichsdeputation würden angebracht werden, diese, wenn sie allererst eine Interpretation ex instrumento pacis haben müssen, sollen auf den nächsten Reichstag ausgestellet, und verwiesen werden. Allein hierdurch ist für die in Hinkunft ausbrechende, oder bey ermeldter Deputation nicht angemeldte Religionsbeschwerden die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit mit nichten suspendiret, sondern viel-

mehr

mehr in dem nachfolgenden §. 193. y) befestiget worden.

§. 43. Daß dieses eine deutliche Verordnung für die künftige Religionsproceßen sey, und über selbe den Reichsgerichten die Gerichtsbarkeit bestättiget worden, wird um desto weniger gezweiflet werden können, als der darinn vorgeschriebene Weg Rechtens, die gehöriger Orten zu ertheilende Mandata inhibitoria sich auf Niemand anders, als den Kaiser, und seine Reichsgerichte anwenden lassen, wovon solche allein an die Stände ergehen können.

§. 44. Ein überzeugender Beweiß kann noch aus dem nämlichen Reichsabschied §. 124. z) angeführt

y.) Wir setzen, und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land, und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen, und Bürger in Religionssachen wider den Friedenschluß mit Gewalt, und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, daß ihme gebühre, mit behörigen Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren mantata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet, und vollzogen werden sollen.

z.) Wie dann auch in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen, und Religionssachen gesucht werden möchten, der effectus suspensivus noch so lange zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichstag, oder anderm Reichs-

werden, allwo die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über Geistliche, und Religionssachen unwidersprechlich bekräftiget wird. Allda ist verordnet*, daß in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen und Religionssachen bey dem Reichskammergerichte gesucht werden möchten, der Effectus supensivus (welcher in politischen Sachen aufgehoben, und nur devolutivus gestattet worden) solle gelassen werden. Kann eine *Revision*, in Geistlichen, und Religionssachen gesucht werden, wenn über selbe nicht ein Reichsgerichtliches Erkenntniß geschehen, oder ein richterlicher Spruch von daraus ergangen ist?

§. 45. Der zu den Casibus restituendis ex pace Westphalica vorerwehntermassen beliebte ordinari Reichsdeputationstag kam im Jahre 1656. zur Eröfnung; allein, wie gleich bey der zu erst vorgenommenen Hildesheimischen Capucinersache die Deputirte sich nicht vereinbaren konnten, mithin

Convent man sich hierüber ebenmässig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions = oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions = Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichstage zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions = Sachen verordnete extraordinari visitationes, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauf so lange haben, und behalten, bis sie vollkommentlich erlediget seyn.

hin nicht einmal diese erledigten, so gieng auch derselbe wegen solchen, und andern Ursachen nach und nach auseinander, wie dessen acten davon das mehrere enthalten. a)

§. 46. Im Jahre 1663. wurde der noch fürwährende Reichstag eröfnet, und es war aller Orten in frischer Gedächtniß, wie die Religionssachen entschieden werden sollten; daher auch nur die Fortsetzung der Deputation ad punctum restituendorum zur Berathschlagung kam. b) Allein als die Katholischen sich erklärten, daß sie es bey dem lediglich beliessen, was desfalls im J. R. Abschiede durch alle drey Reichscollegia beliebt worden, so hatte solche sich gänzlich zerschlagen.

§. 47. Als in den Jahren 1668. und folgenden über den Entwurf der perpetuirlichen Wahlcapitulation berathschlaget worden, gedachten die Aug. Conf. Verwandte dem Kaiser eben so wenig die Gerichtsbarkeit, welche seinen Reichsgerichten über die Religionssachen gebühret, zu entziehen; als ihre Beschwerden vielmehr nur dahin giengen, daß der Reichshofrath annoch mit mehreren Aug. Conf. verwandten Räthen in einer Gleichheit besetzet wer-

a.) S. Londorpii Acta publica Tom. 7. S. 1068. u. hernach 9. Tom. S. 288.

b.) Sammlung der Reichsabschiede 4. Theil S. 5. 11. 34. 49.

den mögte, ansonsten könnten sie sich von ihm nicht richten lassen. c)

§. 48. Der im Jahre 1697. errichtete Ryswickische Friedenschluß, und dessen Clausula im 4. Art. machte unter den Ständen Aug. Conf. neue Bewegungen, da sie solche als dem Westphälischen Friedenschluß zuwider, nicht zulassen, sondern aufgehoben, auch darnach mehrmalen diese, und andere wider die Katholischen habende Beschwerden (so jedoch mehrentheils in diversitate principiorum bestunden) auf dem Reichstage durch eine aus 6. Ständen vorgeschlagene Deputation, und nicht durch kostbare, und unfruchtbare Commissionen ad locum erlediget haben wollen. d) Wie vielfältig darüber gehandelt worden, nichts aber zu Stand gekommen, davon sind die Reichsacten von derselben Zeit her bis zum Jahr 1711. genugsam

c.) S. Allerunterthänigstes Bittschreiben an kaiserl. Majestät denen angezeigten Mängeln des Reichshofraths allergnädigst zu remediren, und die Reichshofraths-Ordnung communiciren zu lassen, 8. April 1668. befindlich in Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 503. u. w.

d.) S. Extract. Conclusi trium Collegiorum S. R. I. 11. Martii 1704. die Deputation wegen der Religions-Gravaminum concernirend e. d. Tom. 1. S. 460.

sam angefüllet. Indessen zeigt die Wahl-Capitulation art. 4. §. 12. wie jeder Religionstheil sich sein Recht wegen der Ryswickischen Friedens-Clausul vorbehalten habe. e)

§. 49. Daß aber damals Aug. Conf. verwandter Seits nicht gesucht worden, dem Kaiser die Gerichtsbarkeit über die Religionssachen zu entziehen, weder alles zu Local Commissionen zu erzwingen, davon ist der Vorfall mit der Reichsstadt Worms, und dasig Katholischer Klerisey ein weiterer Beweis, der einer besondern Betrachtung würdig. Der Reichshofrath erkannte in dieser, aus einer Processionsstöhrung entstandenen Religionsbeschwerde des katholischen Cleri wider die Aug. Conf. verwandte Stadt scharfe Mandata, und eine Commission: die Stadt wandte sich mehrmalen an das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regen-

e.) Wir sollen, und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis, & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen, und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs Fundamental-Gesetzen, und Friedensschlüßen (worunter doch die Aug. Conf. Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

spurg um Intercessionalien an Ihro kaiserl. Majestät, und führte in ihrem Bittschreiben vom 15. Juny 1703. folgende Beweggründe wider das Verfahren des Reichshofrahts an: Als es nunmehro im Reich ausgemacht, und *incontestabel*, daß in Religions, und Friedbruchssachen nicht *Sumarie*, sondern wie es in solchen grossen Dingen nöthig *via ordinaria* mit genugsamer Verhör der Partheyen, und *instructione processus*, absonderlich nach Ausweis *ord. cam.* in Friedbruchssachen, mithin nicht *Sumarie* gehandelt werden solle. Ja sogar des kaiserl. Reichshofraths *ordination Tit.* 2. §. und weil auch - - bey *Commissionen ordinarium*, und nicht *Summarium processum* angestellt wissen will. f) Diese Sätze behaupteten schon vorhero die Aug. Conf. verwandten Stände in einem Vorstellungsschreiben an Kaiser vom 20. Decemb. 1702. mit folgenden Worten: daß die Stadt bey dem *ex incepto ordinario processu* erworbenen *Jure quæsito* gehandhabet werden möge, als recht und billig. g)

§. 50.

f. S. Fabri Staats Canzley 9. Theil S. 32.

g.) S. allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Stadt Worms; daß mit der vom Reichshofrath in

§. 50. Die mit des Reichs Vollmachten zu Rastadt, und Baaden 1714. errichtete Friedensschlüsse bestättigten den Ryswickischen in allen seinen Theilen, erweckten aber auch gar bald wiederum die Unzufriedenheit der Aug. Conf. verwandten, welche die bekannte Clausul nun auf einmal fortgeschafft, und alles auf den Zustand des Westphälischen Friedens hergestellet wissen wollten. h)

§. 51. Der indessen in den Churpfälzischen Landen gefolgte katholische Churfürst fieng an das Simultaneum in seinen Zeithero der Aug. Conf zugethanen Ortschaften einzuführen, wodurch die Aug. Conf. verwandten bewogen wurden, die Druckschrift: Ungrund des *Simultanei* ans Licht zu

in der zwischen ihr, und der Fürstlichen Regierung strittigen Processions - Sache ergangenen Verordnung nicht ferner in dieselbe gesetzet werden möge, vom 10. Decemb. 1702. In Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 3. S. 819.

h.) Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro kaiserl. Majestät der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, gevollmächtigten Räthe, Bottschaften, und Gesandte die Remedirung sammtlicher Religionsbeschwerden in Genere, als in Specie die in dem baadischen Frieden bestättigte Ryswickische Clausul pro non adjecta zu erklären ... betreffend, den 5. Decemb. 1714. S. Burgermeisteri Corpus Juris publici, & privati. 2 Theil S. 1064.

geben, und die der Aug. Conf. zugethanen hohen Schulen öffentlich anzuweisen, daß sie diese Lehre allenthalben einstimmig vertheidigen sollten i) Sie nahmen anbey bey ihrem sogenannten Corpore verschiedene an selbes recurrirende Partheyen an, und gaben für dieselbe an den Kaiser Intercessional-Schreiben, worinn sie zum voraus behaupteten, daß diese Gravantes recht, und der Reichshofrath unrecht verführe.

§. 52. Im Jahre 1715. den 14. Aug. liessen Kaisers Karl des Sechsten Majestät ein ernstliches Commissions-Decret an die allgemeine Reichsversammlung ergehen, darinn die billige Verwunderung bezeiget wurde: wie einige Stände, und ihre Gesandten die bey dem Reichshofrathe denen Reichssatzungen gemäß anhängige Rechtssachen abziehen, selbst darüber erkennen, unzulässige Berathschlagungen, und Dictaturen gemein machen; wie aber der Reichstag nur zu Staats- und nicht Justiz-Sachen gewidmet; wie der Kaiser selbst in

i) S. Conclusum in conferentia Evangelicorum den 22. Decemb. 1719. eine anderweite Vorstellung an die kaiserl. principal-Commission betreffend. Ingleichen denen Universitæten aufzugeben, ihre Lehren, und principia nach dem Impresso: Ungrund des *Simultanei* einzurichten, und dem Churköllnischen Gesandten wegen der Perchtolsgadischen Emigranten Vorstellung zu thun. Schauroths Samlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 587.

in seiner Wahl-Capitulation art. 16. verbunden sey, denen Justiz-Sachen bey denen Reichsgerichten keinen Einhalt zu thun, welches nun von andern, bevorab von den Aug. Conf. verwandten eine Weile her vielfältig geschehen. Dem allerhöchsten Richter im Reiche könne von einzeln Ständen in Rechtshändeln kein Ziel, und Maaß vorgeschrieben werden, wodurch die Verfassung der Reichsgerichte umgekehrt, und aus ledigen Rechtsganze Glaubenssachen gemacht werden wollten. Er erinnere also die Stände sich obberührter Unternehmungen zu enthalten, da Er allenthalben Justiz verleihe, auf ihre bescheidene Vor- und Bittschriften nicht untersage, sondern auf die wider die Reichsgerichte mit rechtem Grunde angebrachten beschwerden das gehörige verfügen werde. k) Wobey zugleich der Kaiser wegen der auf Universitäten, und sonsten herauskommend-unzulässigen Schriften ein Edict ins Reich erlassen, auch solches dem Reichstage mitgetheilet hat l)

§. 53. Hierauf machten die Stände Aug. Conf. den 23. May 1716. an den Kaiser eine weitläuftige Vorstellung, worinn sie die, im Commissions-

k.) Sammlung der Reichsabschiede 4. Theil S. 334.

l.) e. d. S. 336.

sions-Decret enthaltene, Beschuldigungen damit abzulehnen suchten: daß der Reichshofrath nicht nach denen Gesetzen bestellt, weder nach solchen = = verfahre. m) Sie miskennen darinn nicht, daß dem Kaiser über die Religionssachen die Gerichtsbarkeit gebühre, sondern beklagen sich nur wegen übergangener erster Instanz, oder omnimoda Jurisdictione Ecclesiastica in protestantes mediatos.

§. 54. Bald darauf haben sie durch das merkwürdige Schreiben des sogenannten Corp. Evang. vom 22. Augusti 1717. diesen Sinn, und Meynung abermalen bestättiget, worinn dasselbe wegen der

m.) Allerunterthänigste Vorstellung auf das unterm 4ten Augusti 1715. ergangene kaiserl. Commissions-Decret, worinnen sonderlich Evangelicis beygemessen werden wollen, daß sie so gar in Justiz Sachen mit Vorschriften hervorgiengen, sie durch Dictaturen gemein machten, und durch ihre Einmischung das Recht hemmeten, mithin denen höchsten Reichsgerichten Eingriff thäten, und gleichsam ausserordentlich Ziel, und Maaß vorschreiben wollten, worgegen in allerdevotestem Respect regerirt wird: daß das jus intercedendi nach denen Reichssatzungen hergebracht, und die Status nicht allezeit tanquam unum Corpus zu consideriren, herentgegen pro privilegiis zu sprechen, ex ipsa forma Reipublicæ unverbotten, wordurch sie keine Verzögerung suchten, noch ausser deme, was die Reichsgesetze vermöchten, Ziel, oder Maaß zu setzen gedächten. dd. 23. May 1716. Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. I. S. 365.

der, bey dem Reichshofrathe zwischen Nördlingen, und Deutschorden anhängigen, Religionssache seine Beschwerde, und Vorbitt dahin gerichtet: daß die Stadt ferner mit *Local-Commissionen* möge verschonet werden; indem der Reichshofrath gleich auf des Deutschordens Anbringen ein Mandatum sine Clausula, und eine Untersuchungs-Commission auf das schwäbische Kreisausschreibamt erkannt habe n)

§. 55. Hält man dieses mit dem oben §. 49. erwehnten Wormsischen Falle zusammen, so zeiget sich offenbar; wie die Aug. Conf. Verwandte, wenn es gegen ihre Glaubensgenossene gehet, den viam Mandati, Commissionis, & Executionis verwerfen, und demselben widersprechen; sobald es aber wider die Katholischen gehet, wollen sie selben vor sich geltend machen. Sie haben also selbst kein gleichförmiges!, und allgemeines principium geführt, noch allen Rechtsweg in Religionssachen

§. 56.

n.) Allerunterthänigstes Interessions - Schreiben vor die Reichsstadt Nördlingen, wegen des mit dem deutschen Ritterorden habenden Marien-Bild-Streits, damit sie bey dem statu anni 1624. gelassen, ihre erste Instanz nicht vorbeygegangen, und sie nicht mit nachtheiligen Commissionen beschweret werden möge. den 23 Augusti 1717. e. d. Tom. 2. S. 252.

aufheben wollen, wie doch ex reciproca æqualite solches hätte gefolgert werden sollen.

§. 56. Als die Churpfälzische Reformation, und die dagegen von Brandenburg, Hannover, und andern Aug. Conf. verwandten Ständen gebrauchte Repressalien gegen die, in ihren Ländern sich befindende, Katholischen zunahmen; vermehrte sich auch auf dem Reichstage die Gährung von allen Seiten. Allein nur von Seiten der Aug. Conf. verwandten wurde im Jahre 1719. die kaiserl. Principal-Commission mit schriftlichen pro Memoria belangt, und darinn begehrt: die gravamina de plano secundum Instrumentum pacis abzuthun, weilen sie, und gravati beym Reichshofrathe sich desfalls in Ambages, und Process nicht mehr einlassen wollten. o) Worauf die Principal-Commission hinwiederum auf erhaltene kaiserl. Weisung den Aug. Conf. verwandten eröfnete: Ihre kaiserl. Majestät würden sich Reichsvätterlich entschliessen, was allenfalls bey dem Werk denen Reichssatzungen gemäß zu thun seyn werde. p)

§. 57.

o.) Pro Memoria, wie solches der kaiserl. höchstansehnlichen Principal-Commission den 13. Octob. 1719. übergeben worden. e. d. S. 539.

p.) Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici an die kaiserl. höchst ansehnliche Principal-Commission e. d. S. 588.

§. 57. Diese Erklärung war von keiner Wirkung, die Repressalien, und Zudringlichkeiten wurden immer vermehrt, ja gar zu Regenspurg, und am Kaiserl. Hofe sind durch die Englisch-Holländisch- auch andere Reichsständische Minister heftige Bewegungen gemacht worden. Dahero erfolgte am 12. April. 1720. das bekannte Commissions-Decret an die Reichsversammlung, dessen Majestätisch- und standhafter Innhalt alles erschöpfet, was ein Kaiser als Oberhaupt, und Oberster Richter nach den Reichsgrundgesetzen sagen kann, und mag q)

§. 58. Hierauf wurden von denen Aug. Conf. verwandten Gesandschaften die äußersten Bemühungen angewendet, sich der kaiserl. obristen Gerichtsbarkeit auf das empfindlichste zuzudringen. In denen, wider die Katholischen hervorgesuchten, und angebrachten Religionsbeschwerden wollte man alle Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit über selbe verlaugnen, und nur Local-Commissionen ad nudam facti narrationem zu erzwingen suchen. Welches aus denen im Jahre 1720. der kaiserl. Principal-Commission übergebenen pro Memo-

q.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 12. April 1720. in materia Religionis e. d. S. 641.

moria, und Anträgen r) Auch der an den Kaiser den 16. Nov. 1720. erlassenen Vorstellung; s) weiters aus den fernern im Jahre 1721. 22. und 23. unter sich in ihrem sogenannten Corpore errichteten Schlüssen, und neuern Schreiben t) zwar eben so wohl bekannt, als hingegen von dem Kaiser in den nämlichen Jahren durch die weitere Commissions-Decreten und Rescripten vom 9. und 14. Febr

1721.

r.) Pro Memoria an die kaiserl. principal-Commission wegen beschlossener Aufhebung der Repressalien, und daß man von Seiten der Evangelischen die Erörterung der Religionssachen ohnmöglich einer Deputation überlassen, noch ausser Regenspurg, sondern de Corpore ad Corpus tractiren werde. Item an eben dieselbe vom 9ten Novemb. 1720. die Nachricht von Aufhebung der Repressalien, und Verzeichniß der neuerlichen Religions-Gravaminum enthaltend. Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 737, & 743.

s.) Allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben an kaiserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum. auf das über die Religionsbeschwerden der Aug. Conf. Verwandten am 12. April 1720. dictirte kaiserl. Commissions-Decret unterm 16. Novemb. erstbesagten Jahrs abgelassen. e. d. S. 759.

t.) Schauroth führt unter den nämlichen Jahren eine ganze Reihe derselben an, deren kurzer Innhalt zu ersehen ist in seinem chronologisch-Summarischen Verzeichniß zu Ende des dritten, und letzten Toms.

1721. u) 30. Juny 1722. w) 15. Augusti 1723. x) den 3. May 1724. u. w. y) Auch sonsten den Aug. Conf. verwandten Gesandschaften von der kaiserl. Principal-Commission beschehen-mündliche Erklärungen stetshin auf der dem Kaiser, und dessen Reichsgerichten zustehend-Obristen Gerichtsbarkeit über die Religionssachen ohnabweichlich beharret, solche voraus zum Grund gesetzt,

u.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 9. Februarii 1721. der Evangelischen Gesandten Ausbleiben vom Rath, wegen des in Ansag gebrachten Commissions-Decrets vom 12ten April 1720. in materia Religionis betreffend. e. d. T. 2. S. 835. Item K. Rescript vor die Principal Commission vom 14. Febr. 1721.

w.) Kaiserl. zweytes Commissions-Decret dd. 30. Juny 1722. in der Religionssache. e. d. T. 3. S. 106.

x.) Kaiserl. Commissions-Decret, und Antwort auf des Evangelischen Corporis, wegen der bey denen kaiserl. Commissionen sowohl wegen Anzahl, als Macht der Commissarien zu observiren stehenden Gleichheit, hiebevor abgeschickte Remonstration dd. 15. Augusti 1723. e. d. T. 1. S. 354.

y.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 3ten May 1724. die Abstellung der Religionsbeschwerden durch eine Local-Commission, und abermalen auf die Reckische Avocation, und Abstellung der Hammerslebischen Repressalien, conditionirte Redressirung solcher Religions-Gravaminum betreffend. e. d. 3. T. S. 134.

setzt, und nebst deme alle schleunige Wege, und Mittel die Religionsbeschwerden mit geschwinder, und gerechter Hülfe zu erledigen dargebotten; zu dem Ende jedoch im Weg Rechtens an die beklagte gravirende Theile kaiserl. rescripta dehortatoria, restitutoria, inhibitoria erlassen; die darauf erfolgte Berichte, und Exceptionen, mit welchen die eingeklagte facta widersprochen, und abgelehnet wurden, den Klägern hinwiderum mitgetheilet; während deme auch mit einem kaiserl. Rescript vom 31. May 1721. z) das Kammer-Gericht, alle Religionssachen ohnverzüglich vorzunehmen, und darinn zu sprechen ernstlich angewiesen; bey diesem auch so, wie bey dem Reichshofrathe die Religions-Processe ohngestört fortgesetzt worden.

§. 59. Aus den ferneren Vorstellungen, welche die Aug. Conf. verwandte Gesandschaften in nachfolgenden Zeiten gethan haben, zeigt sich nicht undeutlich, daß ihren Absichten die kaiserl. bestgemeinte Vorschläge den Religionsbeschwerden aus dem Grunde, und nach der Gerechtigkeit abzuhelfen, niemalen anständig gewesen, welche sie besonders deswegen nicht mit ergreifen wollten, weilen

z.) Kaiserl. rescript an das kaiserl. Kammergericht zu Wezlar um die Religions-Processe bald auszumachen. Laxenburg den 31ten May 1721.

len auch bey denen zu erkennenden Commissionen die kaiserl. und deren Reichs-Gerichten Gerichtsbarkeit doch immerhin vorbehalten, und nicht, wie sie es im Sinne führten, gänzlich beyseitiget, dargegen ihrem sogenannten Corpori gleichsam in der Stille errungen werden wollte.

§. 60. Indessen haben doch auf gegentheiliger Seite die Unruhen nachgelassen, und sind endlich verschwunden, vom Kaiser hingegen ist bey den Reichsgerichten über die daselbst betriebenen Religionssachen die Gerechtigkeit nach, wie vor, behörig geleistet worden: deme nicht mehr widersprochen, sondern wie solches das Beschwerungsschreiben vom 31. Jenner 1743. selbst eingestehet a.) die gänzlich-gerichtliche Erörterung der Religionsbeschwerden beym Reichshofrathe gehoffet, und erwartet worden.

§. 61. Allein bey der Wahl Karls des 7. erschien denjenigen, welche auf die Verminderung des kaiserlichen obristen Richteramts stetshin bedacht

E

a.) Schreiben an Ihro Römisch kaiserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum dd. 30. Januarii 1743. Ueberhaupt sämmtlicher im Reich fürwaltender Religionsbedruckungen halber abgelassen. Nebst Inserat die von der Rheinischen Reichs-Ritterschaft herrührende, ingleichen die zu Berchtolsheim, und Schornsheim insonderheit betreffende. e. d. T. 3. S. 164.

dacht waren, abermalen ein günstiger Zeit Punct; da dessen Wahl-Capitulation art. 1. §. 11. b) zum erstenmal die Worte: keineswegs aber *in Causis Religionis Processe* verstatten, einverleibt, auch die kaiserl. Zusage darauf gegeben worden.

§. 62. Diese Stelle ist bis anhero in der kaiserlichen Wahl-Capitulation beybehalten worden: aber auch von der Zeit her hat man sich in denen Interressional-Schreiben der A. C. Verwand-

b.) Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen, und wollen wir uns auf ihre, deren Aug. Conf. Verwandten Churfürsten, Fürsten, und Ständen (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt, oder sonders, an uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane unsere Entschliessung denselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden des fördersamsten Reichsgesetzmässig abgethan werden; wie wir ihnen Churfürsten, und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein gleiches aber auch jenen der katholischen Religion Kraft dieses versprechen, und uns hiemit zu einem wie andern verbinden.

wandten stracks auf dieselbe bezogen, und mit Hintansetzung alles rechtlich- und Reichsgerichtlichen Verfahrens zugemuthet; daß auf die, und zwar nicht selbst unmittelbar von den beschwerten Theilen, sondern von diesen an das sogenannte Corpus gebrachte, hernach von diesem zusammen dem Kaiser angezeigte Religionsbeschwerden sogleich Local-Commissionen erkannt werden sollen, welchen ohne ferneres obristrichterliches Einsehen, und Zuthuung die Untersuchung, und stracke Execution zu überlassen wäre.

§. 63. Was aber betrift die angeführte Stelle aus den neuern 3. Wahl-Capitulationen art. 1. §. 11, so bestärket dieselbe noch vielmehr meinen Sinn, und Meynung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Religionsbeschwerden, als daß sie demselben entgegen ist. Denn die Worte: keineswegs aber *in Causis Religionis Processe* verstatten, können nur von jenen Religionssachen verstanden werden, welche wider den Westphälischen Frieden, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutiones laufen, wegen diesen verspricht der Kaiser; er wolle keine fernere Processe zulassen, sondern lediglich obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, und selbe,

wie sie alldorten entschieden sind, zum würklichen Vollzug bringen.

§. 64. Dieses bestättiget sich noch vollständig aus den gleich nachfolgenden Worten, welche für die unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden eine ganz andere Verfügung enthalten: nämlich der Kaiser wolle daran seyn, daß selbe des fördersamsten Reichsgesetzmässig abgethan werden. Wenn der Kaiser dahero selbe nach dem Westphälischen Frieden, jüngsten Reichsabschied, auch Reichshofraths-Ordnung bey den höchsten Reichsgerichten behandeln, und ohne processualische Umschweife erledigen läßt, so werden sie Reichsgesetzmässig abgethan, und ist die kaiserliche Zusage auf das genaueste erfüllt.

§. 65. Noch mehr wird dieses durch die weitere Vorschrift der Wahl-Capitulation art. 19. §. 1. c) bestättiget, und erlanget seine völlige Deut-

c.) Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft, und andern, oder dero Voraltern, und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen, und wollen wir einem jeden der Billigkeit nach wider män-

Deutlichkeit aus dem darzu haltenden Churfürstlichen Wahl-Protocoll vom 4. Jenner 1742. ad art. 19. §. 1. d) Daselbst wurde umständlich der verlangte neue modus executionis per Commissiones locales in causis Religionis, & restituendis von der Hand gewiesen, und es ist beym Text, sonach bey der hinlänglichen Verordnung des Westphälischen Friedens im gedachten art. & §. zu lassen beschlossen worden e)

männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

d.) Chur Brandenburg. Monit. ad art. 19. §. 1. Post verba: ohne Unterschied der Religion verhelfen; addatur: In Entstehung dessen denen restituendis erlaubet seyn solle, auf weitere opposition, oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Kreisausschreibende Fürsten, oder Executores zu ihrer Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit, und neben denselben, oder auch, wann die ausschreibende Fürsten selbst hierunter ihre Hilfe versagen, oder damit zurücke halten, durch ihre eigene Mittel, auch Hilfe anderer nächst an die Hand habender Stände Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, ohne daß solches vor eine Friedens-Contravention zu halten.

e.) Weilen art. 17. Instrum: Pacis disfalls gar sorgfältig, und mit vieler Mühe die Vorsehung hierunter geschehen, und man nur denen darinn festgestellten principiis nachgeben darf, über dieses

§. 66. Endlich ist von denen, die Wahl-Capitulation errichtend-erlauchtesten Churfürsten eben so wenig zu vermuthen; daß sie in solcher die Reichsgerichtliche Processe über die Religionssachen wider den Westphälischen Frieden, jüngeren Reichsabschied, und nachgefolgtes, ja selbst von denen Aug. Conf. verwandten behauptetes Herkommen, haben aufheben wollen, als weniger die übrigen Reichsstände, hauptsächlich Katholische, eingestehen wurden, daß von denselben allein durch die Wahl-Capitulation vorberührt-deutliche Reichsgesetze abgeändert werden mögen. Woraus Ihnen eben so ein erworbenes Recht zu Beurtheilung der Religionssachen erwachsen, als sogar in denen einzeln obangeführt-wormsisch- und nördlingischen Fällen die Beziehung auf ein jus quæsitum ex processu ordinario, und damit übereinstimmend-älteren Reichsgesetzen den Beyfall, und Unterstützung des sogenannten Corporis Evang. gefunden hat. Noch weniger kann, und will der Kaiser die deutlichen, selbst mit fremden Mächten er-

ses man bedencklich hält, sich allhier in eine Interpretationem gedachten articuli zu vertiefen; so ließ man es dermalen bey dem Text. Conclus. beym Text zu lassen. Wahl-Protocoll Kaisers Caroli VII. 19. Session 4. Januarii 1742.

errichteten, Reichsgesetze und Verträge abgeändert haben.

§. 67. Dahero ist, wie gesagt die Wahl-Capitulation auch meines Sinnes, und Meynung. Ich habe vom §. 18. bis 25. in dieser Abhandlung bewiesen, daß die Restituenda ex pace, so ihre Vollstreckung noch nicht erhalten, nach dem Nürnbergischen Executions-Recess ohne weiteres, die Hauptsache betreffend gerichtliches Untersuchen, durch Commissionen, und die Kreiß-Directorn sollen zum Vollzug gebracht werden: hingegen habe ich vom 25. §. bis 44. gezeigt, daß die neu entstehenden Contraventionen, und Religionsbeschwerden bey den höchsten Reichsgerichten, zwar nicht mit dem processu ordinario, sondern durch den in dem J. R. A. §. 193. vorgeschriebenenen Mandats-Weg, welcher gewissermassen kein gemeiner, sondern schon seiner Natur nach nur Executivischer Process ist, sollen erlediget werden.

§. 68. Wie getrauten sich nun die Aug. Conf. verwandten mittelst einer eigenmächtigen Auslegung der Reichsgesetze dem Kaiser, und dem katholischen Religionstheile aufzudringen; daß kaiserlicher Majestät über die Religionsbeschwerden keine Gerichtsbarkeit gebühre, daß auf alle, auch unbescheinigte, Anzeige ihres so genannten Corporis alsogleich eine Local-Commission zur größten Be-

schwerde der Stände abgeschickt werden müsse, und wofern solche in drey Jahren die Mishelligkeiten nicht schlichte, der A. C. verwandte Theil sich selbst zu helfen, und Executoren, wie in der hohenloischen Sache bereits geschehen ist, zu bestellen berechtiget sey? Noch weniger konnte man verantworten, daß auf einer andern Seite, wo man den Ungrund dieser Vorspieglungen und Eingriffe nicht mißkennet, immerhin geklagt, und geschrien wird: kaiserliche Majestät leiste in Religionssachen keine Gerechtigkeit; alles werde verzögert, und zum größten Nachtheil der Aug. Conf. verwandten, so zu sagen, auf die lange Bank verschoben, ja gar verweigert. Man verschwieg aber geflissentlich, daß die Partheyen von den Reichsgerichten abgehalten, und durch eigene im Reich zu dem Ende herumwandernde Aufwiegler an das sogenannte Corpus, als ihren angeblichen Richter in Religionssachen verwiesen wurden.

§. 69. Wie desfalls jetzt regierend kaiserliche Majestät der Reichsverfassung, und den Reichs-Grund-Gesetzen gemäß verfahren, somit was darauf nach der, allen Religionstheilen gleich schuldigen Gerechtigkeit verfüget worden, ist aus dem kaiserlichen Rescript, welches auf das Intercessional-Schreiben der A. C. Verwandten vom 18.

Mer-

Merzen 1767. an die kaiserliche Principal-Commission unterm 8. Jenner 1769. erlassen worden, des mehreren zu ersehen. f) Wornach ihre kaiserl. Majestät können gesichert seyn, daß sie gegen Gott, und das gesammte Reich die denenselben eidlich geleistete Zusage dergestalt ausgiebig erfüllet haben, als hinlänglich, rechtlich, und unpartheyisch die Wege, und Mittel eröfnet sind, wodurch die Beschwerden eines jeden Religions-Theils, dafern er sie in solche Gesetzmäßig einleitet, aufs kürzest, und mit geringern Kosten, als durch die, sich nach eigener jenseitigen Klage verewigende, Local-Commissionen erlediget werden können.

§. 70. Allein die Anstößigkeiten, welche wegen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Religionsbeschwerden immerhin entstanden sind, haben sich auf einmal verlohren. Die A. C. Verwandten haben auf das ihrem Intercessional-Schreiben vom 18. Merzen 1767. sub lit. A. gemäß erlassene kaiserliche Rescript lit. B. in einem Pro Memoria vom 11 April 1770. lit. C. gegen die kaiserl. Principal-Commission sich dahin geäussert, daß es niemal die Meynuug gewesen, das kaiserl. Obristrichterliche Amt zu mißkennen, oder

zu

f.) Beyde Stücke sind nach ihrem ganzen Innhalt zu Ende dieser Abhandlung beygedruckt zu finden.

zu umgehen: der gemeinsame Schluß sey gefasset worden, ohne Anstand die ferner-nöthige Einleitung zu machen, damit all- und jede klagend-Evangelische Theile mit sämmtlich ihren sowohl noch unerledigt-hangenden, als künftig dergleichen neu-entstehenden Religionsbeschwerden zu denen beyden höchsten Reichsgerichten verwiesen werden. Hierauf haben ihre kaiserl. Majestät ein Rescriptum ostensibile vom 19. Juny 1770. lit. D. an die kaiserl. Principal-Commission ergehen lassen, worinn sie ihre kaiserl. Erklärung des Rescripts vom 8. Jenner 1769. widerholet, und fernerweit gnädigst versichert haben, daß ihr fördersamstes Augenmerk darauf gerichtet bleiben werde, damit die recht- und ordnungsmässig eingeklagte, und ferners einklagende Religionsbeschwerden ohne Aufenthalt durch ihre beyde Reichsgerichte oberstrichterlich entschieden, und nach denen, in denen Friedensschlüssen, und Reichsgesetzen vorgeschriebenen Mitteln zum Vollzug gebracht werden. Zu dem Ende haben Ihre Majestät alsogleich an ein jedes höchstes Reichsgericht besondere Hof-Decreta ergehen lassen lit. E. F. worinn ihnen auferlegt worden, daß die Religionsbeschwerden vorzüglich aller andern Sachen jedesmal vorgenommen, und ohne Weitläuftigkeiten erörtert,

ent-

entschieden, und zur Vollstreckung gebracht werden sollten. Wodurch alles Mißtrauen zwischen beyden Religionsverwandten beyseitiget, das gute Einverständniß zwischen Haupt, und Gliedern hergestellet, und das kaiserl. obriſtrichterliche Amt in voller Maaße aufgelebet worden iſt.

Lit. A.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser.

Allergnädigster Kaiser, und Herr!

Der in denen häufigen vorhin schon an Euer Kaiserl. Majest. allerglorreicheste Vorfahren am Reich Evangelischer Seite erlassenen, und so öftermalen wiederholten allerunterthänigsten Intercessions-

Schreiben umständlich dargelegte Bedruck- und Nothstand des Evangelischen Religionswesens in selbigem ist sonder Zweifel, seiner vollen eigenen Beschaffenheit nach, bey denen solchergestalt eingeschlagenen Wegen rührendester Vorstellungen dermassen erschöpfet zu befinden, daß es eines weitern Anführens deßfalls nicht wohl zu bedürfen scheinet.

Das Wesentlichste davon beruhet, wie gegen Euer Kaiserl. Majest. wir hiermit in allertiefester Erniedrigung zu berühren nicht Umgang nehmen sollen, darauf: daß zuförderst schon die bloße Anzahl derer, vornehmlich von des Catholischen Reichstheils Clerisey so vieler Evangelischer Enden, und Orten, und in so mancherleyen Orten längsther zu Werk gestelleten, auch fortwührig noch neu- vermehrenden Religionsbeschwerden, vor sich betrachtet, nach und nach zu einer Menge hinaufgestiegen, welche schwer glaublich erscheinen möchte, falls nicht die schon selbst eigenen zahlreichen Verzeichniße dererselben, so wie sie einem Theil jener bereits vorangezogenen allergehorsamsten Repræsentations-Schreiben des Corporis Evangelici, und namentlich dem de dato 16. Novembris 1720. 30. Maij 1721. 21. Februarii 1739, 31. Januarii 1743. 15. Januarii 1744. 3. Augusti 1746. 17. Julii 1748, und 17. Maij 1752. beygeleget zu befinden, einen kläglichen Augenbeweiß deshalber darstelleten.

In gleicher betrüblicher Ruckſicht tretten zu diesen öfters mit thätlichster Gewalt, Verfolgung, und unerschwinglichen Geldstrafen verbundenen Religions-

be-

bedrängnißen auch noch besonders deren unaufhörliche Dauer, und so ganz ungestörter Fortgang hinzu, immassen alles dagegen auf Evangelischer Reichsseite möglichst angewandten Vorstellens, und Bittens ohngeachtet, zu äußerster deren Disconsolation, die darunter erforderliche Reichsgesetzmäßige Abhülfe nur wenige einzelne derley Klagefälle hier, und dar ausgenommen nie zu erwirken gestanden hat, so daß bey derselben stetigem Zurückbleiben, sogar jetzo noch ein beträchtlicher Theil derer zu Zeiten des westphälischen Friedenschlußes bereits vorgewesenen, und schon in die damaligen Designationes restituendorum namentlich miteingebrachten Religions-gravaminum ganz ungleich, und weit mehrere dererselben aber, welche bekanntlich durch die Anno 1697. und 1714. zu Ryswick, und Baaden errichtete Frieden erwachsen, mit und sammt denen inzwischen fort hinzugekommenen neuen unabgestellet dahin hangen. Wobey noch Euer Kaiserl. Majest. wir nicht ohne innerste Rührung in treu-allergehorsamster Devotion unangezeiget nicht lassen mögen, wie daß nemliche dießseitige Religionsdrangsalen, und dadurch veranlaßte Querelen bereits der Gegenstand, währenden des dermaligen Reichstags allhier von mehr denn 100. bloß, und alleine nur zu dem allerhöchsten Kaiserthron allerehrerbietigst gestelleter Intercessional-Schreiben Corporis Evangelicorum gewesen, und dennoch nicht damit nur so viel erzielet werden können, daß, in Ansehung der übergroßen Menge von Gravaminibus, mit einer Generalen durchgängigen dererselben Untersuchung in einer behörigen gesetzmäßigen Art der bloße erste Anfang ernstlich gemachet, vielmehr hingegen dieselben gemeiniglich in unstatt-

hafte Proceßweitläuftigkeiten eingezogen, und überhaupt dabey die willkührlichsten Auslegungen erster Reichs-Fundamental-Gesetze, und besonders des Instrumenti pacis Westphalicæ angewandt worden, davon die nothwendigen lästigen Folgen seyn müssen, daß schon längerher ein großer Theil derer gravatorum weder denen anhaltenden jenseitigen Thathandlungen, noch der Länge, und Dauer des Antriebs von ihm angebrachter Religionsklagen vornehmlich mit, aus endlichem Mangel, und Unvermögen, darauf weiter zu wendender Kosten, widerstehen mögen, sonach ganze Evangelische Gemeinden wirklich bereits eingegangen, Kirchen, Schulen, und geistliche Güter entzogen, Pfarrer, und Schulmeister entfernet, oder vertrieben, und wo man sich noch am leidlichsten benommen hat, gemengte Gottesdienste von beyderley Religionen eingeführet, und aufgestellet worden sind, da das Ende davon, trauriger Erfahrung nach, ordentlich auf die gänzliche Ausweisung der diesseitigen hinauszugehen pfleget.

Ist dieses die ächte äußerliche Gestalt des anjetzt so tief verfallenen, und allerdings mit noch größeren Gefahren in längern dergleichen Folgen bedroheten Evangelischen Religionszustandes im Reich, so Euer Kaiserl. Majest. wir, unter der obhandenen Menge davon überflüßiges Zeugniß gebender Exempel in allertiefester Ehrfurcht hiermit vorlegen; so sollen wir demnächst ferner in gleicher Unterthänigkeit Euer Kaiserl. Majest. allererleuchteste Einsicht vorzüglich auf diejenigen Betrachtungen noch zu

wen-

wenden uns unterwinden, welche den Grund selbst jener in so leidigen weiten Umfang getrettenen Religionsbeschwerden, und die Hauptquelle, woher vornehmlich sie entstanden? deutlich kenntbar machen mögen.

Kundbarlich sind es feyerlichste Verträge, klare Friedensschlüße, und daraus erwachsene des Reichs förderste Grundgesetze, worauf die Evangelische Religionsverfassung in selbigem, nebst der damit zum engsten verbundenen allgemeinen dessen Ruhe, und Einigkeit auf jehin gebauet, und festgestellet worden. Und Evangelische Stände haben unlaugbar dadurch auf alle Zeiten hinaus vor sich, und alle ihre Glaubensverwandte zuförderst das Kleinod der unbeschränktesten Gewissensfreyheit erreichet, wovon zugleich in Rucksicht völliger, und ungehinderter Ausübung derselben alle übrige davon unzertrennliche Evangelische Religionsrechte, Zuständigkeiten, und Possessionen nothwendig abhangen, immassen auch über dem noch diese leztere insgesammt eben so feyerlich, und heilig, als jene Gewissensfreyheit selbst auf immerdar dabey ein- und zugestanden worden sind.

In der Anwendung dessen auf die dermalen obwaltende so viele, und mannichfaltige Religions-Gravamina zeiget sich **Allergnädigster Kaiser, und Herr!** nach deren nur etwas genauern Betrachtung schon überhaupt, wie sie zum mehresten Theil, und fast durchgängig von so verschiedenen Arten selbige auch sonst an sich, und in ihren besondern Umständen je erscheinen mögen, entweder directe, oder denn allenfalls hier, und dar in einer was

mehr versteckten Weise, allerdings auf ein gegenseitiges jedoch in beyden Fällen solchergestalt ganz offenbar Vertrags, und Gesetzwidriges Beschrenken, und Eingreifen in derer diesseitigen Glaubensgenossen Gewissensfreyheit hinaussehen, und wodurch also ohnstreitig alles dasjenige wiederum verlohren gehen, und unter einen unleidentlichen Zwang gestellet werden soll, was doch bey jenem, Evangelischer Seite, so theuer errungenen Frieden von derselben, als das allerunschätzbareste billig angesehen worden ist.

Der Sache aber im Ganzen noch näher zu tretten, so wohnet Euer Kaiserl. Majest. nach Dero allererhabensten Begabnißen schon Selbst allerhöchst bey, wasmassen insonderheit durch eben diesen so allgemein - heilsamsten Westphälischen Friedenschluß unter der darinnen vorausgestellten durchgängigen Paritæt beyderseitiger Religionstheile gegen einander, die forthin je unveränderlichen Hauptbestimmungen in Ansehung des so ein - als des anderseitigen Religionswesens, sammt denen daraus fliessenden Religionsausübungen, und davon weiter dependirenden Religionsfreyheiten, und Rechten ohnwidersprechlich erfolget sind, dergestalt, daß zum innern Grunde solchen Friedens selbst, so viel nemlich den allda verhandelten Punkt der Religion betrift, hauptsächlich nur die bekannten anni normales von 1618, und 1624. für beständig geleget, und diese zwischen beyden Religionsseiten des gesammten deutschen Reichs auf immerdar, ohne Ausnahme zu dem Ende aufgestellet sich finden, damit dieselben die unverrücklich ewigen Termini, aller, und jeder ein - und der anderen

ren Seite fort ruhig zu geniessender Religions- Jurium, und Possessionum seyn, und bleiben sollen.

Gleichwohl wie es am hellen Tage lieget, sind es eben diese jezt erwehnte ewig, unverletzlich erklärte Entscheidungsjahre, welche denen jenseitigen Innovations - Anmassungen, und damit verknüpften Religionsbekränkungen am alleröftesten, und meisten aus- und bloß gestellet seyn müssen, wo man nemlich Catholischer Reichsseite beydes sowohl angezogener Friedenshaupt- und Grundverordnung, als auch der darauf vorzüglich mit gebaueten Generalen Ruhe, und einträchtigen zusammensicht im Reich schier gänzlich vergessend, kein Gesetz, noch Verbindlichkeit hierunter fast weiter anerkennen, wohl aber insonderheit die Evangelische Religionsrechte, Besitze, und Freyheiten so häufiger Orten, nach Gefallen aufheben, und abändern, und mittelst einer einseitigen Deutung des bekanntlich in ganz anderer Meynung, auch aus ganz anderen Absichten in mehr angeführten Friedenschluß eingeflossenen Juris reformandi das Hauptfriedens-Religionswerk selbst im Grunde entkräften, oder wohl ganz niederzulegen trachten mag.

Und eben dieses von uns jetzt bloß Summarisch berührte - an sich so traurige Verhältniß des Evangelischen Reichswesens ist es dennoch, welches Euer Kaiserl. Majest. wir dermalen in zugleich dabey bemerkter dessen so allergenauesten wesentlichsten Verbindung mit denen deutlichst, darunter in specie auch circa annos normales disponiren-

den Reichsgesetzen, zu allergerechtester Dero Beherzigung allerunterthänigst hiermit ausstellen, und wo dem wir noch allersubmissest hinzu fügen, welchergestalt Euer Kaiserl. Majest. tiefsten Selbstigen Kenntnißen der Sache in alle Wege zu nahe getretten seyn würde, jetzo noch allererst in den bey entstehenden Religionsklagen zu jedesmaliger deren unverlangter Abstellung durch jene Reichsgesetze gemessenst schon anzuwenden vorgeschriebenen Modum unsers Orts eingehen zu wollen, da zumalen Allerhöchst Dero eigene Wahlcapitulation art. I. §. 11. und das so dieser wegen in dem Westphälischen Friedensschluß, auch darauf weiter gefolgten dessen Executions-Recessen, und actiori modo exequendi deutlich verfüget zu befinden, genugsames Ziehl darunter geben kann. Indessen doch so viel wir hierbey allergehorsamst nicht gänzlich unberühret lassen sollen, wie daß eine bisher mehr denn hundertjährige beständige, und unwidersprechliche Erfahrung überführend bezeuget habe, wasmassen ein anderes schickliches, noch hinlänglicheres Mittel, zu geschwinder, sicherer und vollständiger Generalen Remedur fürwaltender Religionsbeschwerden weiter auszufinden nicht übrig bleiben wolle, als was nach, und selbst bey dem nur vorangedeuteten Frieden, und Kraft ebenmäßig schon benannter Friedens-Executions-Recesse ꝛc. durch die zur Hand genommene Local-Commissionen, und dabey insonderheit auch zur allgemeinen Richtschnur gestellete Normal-Jahre, in Anwendung gebracht worden; gleich denn ferner in specie die so längstherige Enthörung, in Ansehung der auf Evangelischer Seite so häufigst wiederholt, vom allerhöchsten Kaiserl. Friedens-Executorial-

Amt allerunterthänigst gesuchten, und gebettenen Hilfe vor anderen mit aus dem Aufschub jener Local-Commissionen erwachsen, und eben dadurch geschehen ist, daß, obschon jedes einzelne Religions-Gravamen, als in den allgemeinen Statum publicum Imperii, und dessen Fundamental-Gesetze notorisch einschlagend, pro causa publica ohnstreitig zu betrachten, wobey sonderheitlich dem vorhin benennten Allerhöchsten Kaiserl Friedens-Executions-Amt, nicht ohne den erhabensten Glanz die gleiche, und strackliche Aus- und Zutheilung von Recht zwischen des gesammten Reichs beyden, der Religion wegen, getheilten Seiten nach eigener Maße des so mehr allegirten Westphälischen Friedenschlusses allerdings zukommt, dennoch beklagenswürdiger Weise derley Beschwerden weit nachtheiligern, und zugleich härtern Schicksalen, denn sonst andere bloße privat Rechtshändel, bis nun zu ausgestellet geblieben sind, indem diese gleichwohl endlich zu ihrem Ziel gelangen mögen, das Abkommen bey jenen aber noch ganz nicht zu übersehen seyn will.

Jedennoch so großer, und gerechter Kummer auch bey solchem schweren Bedruck höchsten, und hohen diesseitigen Herren Principalen, Oberen, und Committenten nothwendig zugehen, weniger nicht die so längst allgemein hierunter entstandene Abhilfe tief zu Gemüthe dringen muß, angesehen der stets längere Fortgang älterer unabgestellter, dergleichen Klagen nebst dem beständig größern Anwachs neuer hinzukommender augenscheinlich zu erkennen geben, wie sehr das bereits dadurch im ganzen verkürzte

Evangelische Religionswesen nach und nach in immer noch bedenklichere Gefahr eingeführet werde: so ungemessenen Vertrauens, und Devotion - voll erachten gleichwohl Höchst, und Hochdieselben denen beglückten Zeiten anjetziger Euer Kaiserl. Majest. allerglorreichsten Regierung, welche durch die jeder Orten herrschende volle Ruhe, und Eintracht noch so besondere Vorzüge hat, es eigends vorbehalten zu seyn von den jenigen allen die baldige gänzliche Erfüllung zu sehen, was zu ungekränkter Aufrechthaltung des so äußerst leidenden Status diesseitiger Religion überhaupt nach Innhalt des oft gemeldeten Westphälischen Friedenschlußes, nicht minder auch Allerhöchst Dero eigenen Wahl - Capitulation so heiligst, und verbindlichst versprochen worden; und die allermildesten Zusicherungen, so Euer Kaiserl. Majest. von Dero preißvollen Gerechtigkeitsliebe in aller Gelegenheit dergestalt zu geben geruhen, daß Allerhöchst Selbe einen jeden Theil Ihro gesegnetesten Kaiserl. Regierung schon wirklich damit bezeichnen, geben den tröstenden Grund zu dieser Hofnung.

Sonach denn Euer Kaiserl. Majest. Namens, und Befehl unserer Höchsten, und hohen Principalschaften wir nach allergehorsamster Ueberreichung des sub A. hiebey gelegten Verzeichniß derer seit jüngern Jahren daher anderweit wiederum bey Uns eingelangten, theils schon älteren, theils aber ganz neuen Religionsquerelen, und zugleich unter aller submissester Beziehung auf alle jene bereits oben specialiter angeführte an Allerhöchst Dero in Gott ruhende

glorwürdigste Vorfahren am Reich allerrespectuosest erlassene Fürschreiben Corporis Evangelicorum, und solchen ebenmäßig hinzugefügten Specificationen auf das angelegentlichste, und so geziemend, als allerunterthänigst hiermit anlangen sollen, Allerhöchst Selbe geruhen jenen hohen Wohlstand des Evangelischen Reichswesens allergerechtest in dergestaltige Reichsväterliche Erwägung zu ziehen, damit die hierunter so längst versehene Remedur in Gesetz- und Friedenschlußmässiger Art wirklich, und sonder weitern Anstand denselben vollständig angedeyhen möge, demnach die so Generale als schleunige allerhöchste Vorkehr zu Ein- und Abstellung jeder so älterer, als vornemlich noch neuer, und fort in Bewegung seyender Religions-Gravaminum dahin besonders allergnädigst zu treffen, daß durch unverlängte Anordnungen schon mehr obberührte Local-Commissionen, und darauf alsbald folgenden Executionen in liquiden, oder noch selbigen vorausgehenden Summarischen Untersuchungen in illiquiden Sachen, die in ihrer Religionsausübung, und deren Gerechtsamen, und Besitzungen gekränkte Evangelische Glaubensverwandte insgesamt unaufhältlich ad statum annorum normalium cum omni causa restituiret, gegen die ferneren Turbationen aber hinlänglich allergerechtest gesichert, und geschützet werden.

Wir

Wir verharren in allervollständigster Verehrung, und tiefester Submission

Euer Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst = treu= gehorsamste

Regenspurg den 18ten Martii 1767.

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigem Reichstage Gevollmächtigte Räthe, Bothschafter, und Gesandte.

Der A. C. Verwandten zu gegenwärtigen Reichstage, gevollmächtigten Churfürstl. Fürstl. und Ständisch. Räthen, Bothschaftern, und Gesandten allerunterthänigste Intercession und Bitte, zu Ein= und Abstellung sothaner Religions-Gravaminum die allerhöchste Vorkehr allergnädigst zu treffen. Sub dato 18. Martii, & præs. 9ten April 1767.

Lit. B.

Joseph II. ꝛc.

(Titl.)

Deiner Liebden, und Dir wird annoch erinnerlich seyn, was für ein Intercessional-Schreiben, die der Aug. Conf. Verwandte Churfürsten, Fürsten, und Stände, von Ihren bey der allgemeinen Reichsversammlung gegenwärtigen Räthen, Bottschaftern, und Gesandten den 18ten März 1767. verfassen, und Uns hernachmals durch den an unserem Hoflager anwesenden Chursächsischen Residenten haben überreichen lassen.

Der Innhalt sothanen Schreibens gehet fordersamst dahin, daß Uns, und Unsern Vorfahrern am Reich eine langjährige Verzögerung in Abstellung deren von denen A. C. Verwandten führenden Beschwerden, und dadurch angeschuldiget werden will, als wären deßhalb die Bedrückungen, und Drangsalen der Protestantischen Religion aufs höchste gestiegen; zu deren Erledigung aber hiernächst allem Weg Rechtens bey Uns, und Unseren Reichsgerichtern entsaget, und mit deren gänzlicher Hindansetzung sofort auf die erste Klag eines A. C. Verwandten theils Local Commissionen zur Untersuchung, Entscheidung und stracken Vollzug lediglich nach denen im Westphä-

li-

lischen Friedenschluß verglichenen normativ-Jahren gefordert werden.

Wir würden wegen des Ersteren nicht umgeben können, Unsere gerechte Empfindung über eine solche Beschuldigung offentlich zu erkennen zu geben, welche um da weniger gegen Uns die mindeste Wahrscheinlichkeit begründen mag, als Wir von Zeit des Antritts Unserer Kaiserl. Regierung, Unsere fordersamste Reichsväterliche Sorgfalt mit unermüdeter Beschäftigung darauf verwendet haben, wie allen bey Uns, als des Reichs Oberhaupt, und obristen Richter an unseren Reichsgerichtern um Justiz anruffenden Theilen ohne Unterschied, und Rücksicht der Personen, und ihrer Religion eine so schleunige, als unpartheyische Gerechtigkeitspflege angedeyhen solle; zugleich auch hierinnen, wie in allen Unseren übrigen Handlungen jenen Endzweck in Absicht gehabt, Churfürsten, Fürsten, und Stände von Unserer Kaiserl. reinesten Gesinnung vollkommen zu überzeugen, fort darmit Uns deren so werthes Vertrauen zur dankbarlichen Rückgab für Unsere Kaiserl. schwere Regierungslast zu erwerben.

Wir entnehmen aber aus dem Hergang voriger Zeiten, daß es zur Gewohnheit werden wolle, Uns gleich Unseren Vorfahrern am Reich, da auch diese, eben wie Wir, ihrem tragenden Kaiserl. Amt nach alle erdenkliche Mittel angewendet haben, den Religionsstand, und dadurch Ruhe, und Frieden im Reich in dem gesetzmäßigen Wesen zu erhalten, dafür nur immerhin gehäßige Vorwürfe zu erwecken, niemalen aber in dem Weg ernstlich fortzuschreiten, den

die

die Grundsatzungen des Reichs, und die Frieden-schlüße vorschreiben, welche von Uns, und Unseren Vorfahrern immerhin mit der reinesten Ohnpartheilichkeit offen gelassen, und die allein die ausgiebige, und angemessene sind, in Unserem deutschen Reich nach seiner ganz eigenen Verfassung die Religionsirrungen friedsam, und glücklich zu erledigen.

Der Beweiß von dem Unbestand solcher Vorwürffen wird jedermänniglich gar bald in die Augen fallen, wann sie in dem ächten Zusammenhang der urkundlichen Reichsakten die im gedachten ihren Schreiben angeführte Jahrgänge in der unterbrochenen Folge nachsehen, und darinn, nicht aber in den unvollkommenen Sammlungen, welche nur zu Unterhaltung Mißtrauens, und Unzufriedenheit zwischen Haupt, und Gliedern geflissentlich verfasset, und ausgestreuet werden, genau prüfen, und durchgehen wollen.

Gleich das Erste, und Zweyte von den in erwehntem Intercessional - Schreiben angeführten Jahren 1720, und 1721. ist der Gegenstand deren in selbigen, und folgenden Jahren bey der allgemeinen Reichsversammlung vorgenommenen Berathschlagungen gewesen, worüber sich Stände unter sich wegen der von beyden Theilen über die vorhandene Friedensschlüße, und Reichsgesetze ganz verschieden gemachte Ausdeutungen, und verlangter Entkräftung nicht haben vergleichen können, ohnerachtet Jhro des damals regierenden Kaisers Majest. eröffnet, und eingeschlagen haben, welche die der A. C. verwandte Stände selbst angeruffen, deren Unzulänglichkeit hinge-

gegen selbe bald hernach in der Ausübung selbst anerkennet, und solche eigenwillig verlassen haben.

Es lasset sich mithin nicht wohl absehen, wie in dem letztmaligen Eingangs erwehntem Intercessional-Schreiben von Uns die Erledigung vorgedachter beyden Vorstellungen von Jahren 1720, und 1721. annoch möge gefordert, weniger deshalb einige Schuld mit Grund auf die vorfahrende Kaiser, und die Reichsgerichter geschoben werden.

Die Erledigung der weiteren Beschwerungsschreiben 21. Febr. 1739, 31. Jenner 1743, 15. Jenner 1744, wovon in Eingangs erwehnter dermalligen Vorstellung hinwiederum gemeldet wird, hat durch die um die nemliche Zeit erfolgte Kaiserl. Todsfälle, dadurch entstandene Kaiserl. Regierungsveränderung, und kriegerische schwere Zeitläuften, und dreyfache Abänderung des Reichshofraths in den Rückstand verfallen müssen, ohne daß dadurch denen Kaisern das mindeste davon zu Last gehen können, sondern dieser, wiewohl geringe Aufenthalt allein dem damaligen Verhängniße beyzumessen wäre. Nichts kann diesen Verschub besser rechtfertigen, als das eigene oberwehnte Schreiben von 31 Jenner 1743, worinn deutlich angeführet wird, daß von Kaiser Karl dem VI. im Jahr 1739 bey Reichshofrath über die Vornahm aller Religionsbeschwerden Verordnung geschehen, auch zu hoffen gewesen, daß alle Religionssachen daselbst erlediget worden wären, wenn nicht desselben Kaisers Todtsfall bald darauf erfolget wäre.

Nach

Nach Antritt der kaiserl. Regierung Unsers Hrn. Vaters Majestät haben die der A. C. verwandte Stände die fernere Schreiben vom 3. August. 1746. 14. Julii 1748, und 15. Julii 1752. ergehen lassen, deren sie nun wiederum in dem neuerlichen Schreiben als ohnerledigt Erwehnung thun.

Da aber das Reichshofräthlich-zum offentlichen Anschlag mithin zu jedermanns Wissenschaft kommende Protocoll beweiset, wie im Jahre 1761. mehrere Täge hindurch über alle der Zeit vorhandene sowohl allgemeine der Protestantischen Reichsstände, als besondere einzelner Partheyen Religionsbeschwerden im Reichshofrath referiret, darauf den 8 Julii besagten Jahrs eine umständliche gerichtliche Verbescheidung ergangen, besonders aber gleich im Anfang Membro 1mo der A. C. verwandten Stände literæ intercessionales d. 31. Jenner 1743. 15. Jenner 1744. 3. August. 1746. 14. Julii 1748. und 15. Julii 1752. namentlich einverleibet worden, zu jedermanns offentlicher Ueberzeugung, daß über sothane Schreiben die ordentliche gerichtliche Erkanntniß, und darauf wegen jeden gravaminis die Special-Verbescheidung ergangen ist.

Darüber gehet der Protocollar-Extract, und Reichshofräthliches Conclusum seines ganzen Innhalts Nro. 1. hiebey, und Wir lassen der ganzen Nro. 1.
Welt auch selbst den Gesandschaften der A. C. verwandten Stände die Beurtheilung übrig, wie bey solchem Vorgang die in lezteren ihren Vorstellungs-Schreiben beschehene Beschwerdführung des auf die Kaiser, und Reichsgerichter schiebenden Justiz-Ver-

zugs möge gerechtfertiget, und den klagenden Partheyen in diesem Theil ein Gehör, und Anhang könne gegeben werden. Da in jetzt gedachtem Reichshofräthlichen Concluso jeglichem Kläger namentlich der Weg Rechtens eröffnet, das rechtliche Gehör zugesaget, und selbe solchen einzuschlagen angewiesen, all solches hingegen mit einer nur verstellt seyn könnenden, den Theilhaberen aber zur eigenen Schuld gereichenden Unwissenheit nicht ist befolget worden.

Hierbey hat es demnächst der unpartheyische Gerechtigkeitseifer unsers Hrn. Vaters Majest. noch nicht bewenden lassen, sondern als bey unserer Römischen Königswahl, und Krönung das gesammte Churfürstliche Collegium in dem Collegi-
Nro. 2. al-Schreiben vom 10. März 1764. sub Nro. 2. um Erledigung allseitiger Religionsbeschwerden angesuchet hatte, ist darauf den 4. August besagten Jahrs des Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Churfürstlichen Collegii Decano, nach Zeugniß des
Nro. 3. Kaiserl. Antwortschreibens Nro. 3. die umständliche Kaiserl. Erklärung zugegangen, wie am Reichshofrath keine Religionssache zum Spruch eingeleitet, und dieses an den Partheyen selbst läge, welche das Rechtserforderliche darzu nicht vorgebracht hätten,
Nro. 4. an das Kammergericht aber ergienge Nro. 4. eodem dato das Kaiserl. *Rescript* mit der gemessenen Weisung zur stracklichen Vornahm, und Erledigung der daselbst befangenen, auch hinführo anbringenden Religionssachen nebst dessen Anfügung von des Churfürsten zu Maynz Liebden begehret worden, Dero übrigen Mitchurfürsten durch Circularien, und unter copeylicher Anschliessung des Kaiserl. Schreibens

bens von Amts wegen die weitere ordnungsmässige Eröffnung davon zu machen: so wie in diesem Kaiserl. Schreiben des mehreren angezeiget worden, daß damalen bey Reichshofrath in dem vorhin im Jahr 1761. oberwehntermassen alle Religionsbeschwerden verbeschieden waren, keine Religionssache in Betreibung, weder zur Entscheidung vorhanden gewesen, also auch bewähret der von dem Kammergericht unterm 31. August 1764. erstattete Bericht Nro. 5. nebst der demselben angefügte, vom Kammergericht offentlich verkündete gemeine Bescheid, daß auch daselbst Niemand um Vornahm, und Erledigung einer Religionssache angesuchet, und deßhalb von Amtswegen die Procuratores angeforderet worden, die etwa deshalb zum Betrieb in Auftrag habende Religionssachen behörig anzuzeigen. Nro. 5.

Es kann wohl bey solchen beurkundeten dem Churfürstlichen Collegio bestbewusten, anbey den Reichsgerichtern offenkundig gemachten Hergang nichts erübrigen, so nur im mindesten Unseren Vorfahrern am Reich, sonderlich unsers Herrn Vaters Majest. auf eine Unterlassung Ihres oberstrichterlichen Amts die Mißdeutung verdiene, da vielmehr diese Reichsväterliche Veranstaltung auf all, nur erdenkliche Weg erstreckt, und dadurch das Verlangen der klagenden Theilen allenthalben erschöpfet worden, mithin die neuere Beschuldigung in ihrem Ungrund leicht einzusehen ist, und der ganze Betrieb auf die Unruhe, und eigene Verzögerung einzelner, und ihrem eigenen Klagwesen nicht trauender Partheyen hinfallet.

Diese rühmliche Fußstapfen Unserer Vorfahrer am Reich haben Wir sogleich eingeschlagen, als Uns die göttliche Vorsehung zur Kaiserl. Regierung beruffen, dahero Wir in gleiche Weiß, und da alle vorige Religionsbeschwerden bereits gerichtlich vorgenommen, und in ordnungsmäßige Wege gewiesen waren, daß leztere Eingangs erwehnte Intercessional-Schreiben vom 18. März 1767. durch Unsern Kaiserl. Reichshofrath zur rechtlichen Erörterung haben nehmen lassen, der auch über den ganzen Innhalt und jeglich-einzelnes darinn begriffenes Beschwerd den 17ten Februar vorigen Jahrs durch das offentliche Protocoll die gerichtliche Verfügung hat verkünden lassen.

Wir geben Deiner Liebden, und Dir solch
Nro. 6. Conclusum in Nro. 6. hiebey, und obwohlen es nach dessen schon vorhandener genugsam herkommlichen Verkündung als eine bekannte Sache zu halten, und deßwegen einer anderweiten Benachrichtigung seiner Gültig- und Rechtmäßigkeit nicht bedarf; so mögen doch Deine Liebden, und Du jedermann davon Nachricht, auch auf Verlangen Abschrift hinausgeben, um dadurch das ganze Publicum von der sonst, durch einige vorgebenmögende Unwissenheit, in Zeiten zu befreyen.

Uebrigens, und vors andere finden Wir in mehrerwehntem Intercessional-Schreiben keine hinlängliche Bewegursachen, daß wir von dem in denen Reichsgesätzen, besonders in Westphälischen, und anderen allgemeinen Reichsfriedensschlüssen, jüngeren Reichsabschieden vorgeschriebenen rechtlichem Weg,

und

und bestimmten mehrfältigen Normal-Jahren, welche Unsere Vorfahrer am Reich jederzeit, gleich nunmehro Wir selbsten, genau eingehalten, und deren ohnverrückte Beobachtung der Reichsversammlung mehrmalen erkläret; ja selbst der A. C. verwandte Reichsstände in anderen zu ihrem Vortheil gereichenden Fällen obberührter massen verlanget haben, im mindesten abgehen: gestalten die Abänderung derley allgemeinen Reichsfriedensschlüssen, und Gesetzen nicht von einem Theil des Reichs oder einzelnen Ständen, sondern von der ganzen Reichsversammlung, und denen contrahirenden, dabey betheiligten Mächten nach der bekannten Verfassung abhänget.

Wir, und auf Unsere Kaiserl. Verordnung die beyde Reichsgerichter werden dahingegen, denen sich in Religionssachen beschwerenden Theilen, wann selbe die Sache behörig anbringen, und fortsetzen, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processen, vorzüglich aller anderer mit dem darzu in Gesetzen vorgeschriebenen executivischen Verfahren diejenige Rechtshilfe zum schleunigsten angedeyhen lassen, welche nach jeder Sachen Umständen redlich, und am innersten die Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben geeignet ist.

Wir erwarten sonach von deren der A. C. verwandten Reichstags-Gesandten selbst eigener Ueberzeugung, daß sie in Patriotischer Zusammenhaltung aller vorgegeben-gründlicher Ursachen Unserer von Deiner Liebden, und Dir Ihnen mit Vertrauen, und Aufrichtigkeit mittheilender Kaiserl. Erklärung, und Wohlmeynung den Beyfall geben, somit ihre

Obere, und Committenten mit gleichem Unterricht beruhigen, die klagende Theile aber zu Uns, und Unseren Reichsgerichtern selbst hinweisen werden, damit diese allda die Erledigung ihrer Beschwerden mit ohnpartheyischer stracker Beförderung verspüren, und genießen mögen, somit durch die zum Ruhestand des Reichs angeordnete Justiz-Pflege, der Friede, und Eintrag erhalten werde.

An die Kaiserl. höchstansehnliche *Principal-Commission* zu Regenspurg also abgegangen *sub dato* Wien den 8ten *Jan.* 1769.

Nrö. 1.

Nro. I.

Lunæ 19ten Jenner 1769.

Religionssachen im Reich, und deren A. C. Verwandten gravamina betreffend, sive der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafter, und Gesandte sub præs. 31. Jenner 1743 überreichen allerunterthänigste Intercessionales.

Idem sub præs. 15. Jenner 1744. übergeben allerunterthänigste Intercessionales.

Idem sub præs. 3. August 1746. überreichen fernerweit allerunterthänigste Intercessionales.

Idem sub præs. 15. Julii 1752. übergeben, fernerweit allerunterthänigste Intercessionales.

Referuntur Intercessionales.

Martis 20. Jenner 1761.

Religionssachen in specie deren Beförderung betreff.

Continuatur Relatio.

Sabbati 25. April 1761.

Religionsbeschwerden im Reich, und deren Beförderung betreff.

Reassumitur Relatio.

Lunæ 27. April 1761.

Religionsbeschwerden im Reich, und deren Beförderung betreff.

Continuatur Relatio.

Martis 28. April 1761.

Religionsbeschwerden im Reich, und deren Beförderung betreff.

Continuatur Relatio.

Mercurii den 29. April 1761.

Religionssachen im Reich, und deren A. C. Verwandten Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Martis 2ten Junii 1761.

Religionssachen im Reich, in specie deren Beförderung betreff.

Absolvitur Relatio, & conclusum.

1mo. Ponantur humillimæ litteræ Intercessionales deren Ständen A. C. de dato 31. Jan. 1743, 15. Jenner 1744, 3. August. 1746, 14. Julii 1748, und 15. Julii 1752. ad Acta.

2do. Würden nun die darinn angezogenen Gemeinden Barckstein und Weiden, auch Waldlaubersheim gegen Chur-Pfalz.

Zu Zeülitzheim contra den Grafen von Schönborn zu Wiesentheid.

Zu Brezenheim, und Wintzenheim contra den Grafen von Virmond.

Von Fürfeld contra den von Kerpen.

Zu Gemünden contra den Freyherrn von Schmidberg.

Zu Ferdersheim contra die Grafen von Els.

Zu Schweppenhausen contra den Grafen von Ingelheim.

Zu Friesenhausen contra den Freyherrn von Sahlberg.

Zu

Zu Obergümpen contra den Freyherrn von Yrsch.

Zu Bremersheim contra den Probsten zu Eybingen, und den Churpfälzischen Kirchenrath zu Heidelberg.

Zu Weigenheim, Bullenheim, Marckersheim, Marckbreit, und Donheim contra den Herrn Fürsten von Schwarzenberg.

Zu Oedenkirchen contra Chur-Cölln.

Zu Burghauen contra Fulda.

Zu Herbolsheim, Rodelssee, Neus am Berg, Schernau, und Albertshofen contra den Herrn Bischofen von Würzburg.

Zu Aspach contra den Freyherrn von Pölniz.

Zu Udenheim contra die Köth von Marscheid.

Zu Friesenheim contra den Freyherrn von Dinheim.

Zu Burgenau contra den Freyherrn von Wambold.

Zu Hochhausen contra die Herrn Bischofen zu Speyer, dann ferners der von Prock.

Zu Hillesheim gegen den Lothringischen Beamten der Grafschaft Falckenstein.

Pfarrer, Diaconus, und Præceptor zu Wörstadt contra das Domkapitul zu Maynz.

Die Grafen zu Löwenstein Wertheim contra den Herrn Fürsten daselbst.

Die von Rothenhan zu Ebelsbach contra Würzburg.

Die Stadt Osnabrück contra den Catholischen Clerum daselbst, und

Die Stadt Hildesheim gegen die Bischöfliche Regierung daselbst.

Ihre angebliche Religionsbeschwerden selbst unmittelbar bey Kaiserl. Majestät judicialiter behörig einklagen, so erfolgt sodann fernere Kaiserl. Verordnung.

3tio Fiat Votum notific. ad Sac. Cæs. Majest.

Copia.

Nro. II.

Mit welcher in wiederholten Reichs-Grundgesätzen genommen-angelegentlichen Vorsicht es zur verbindlichen Vorschrift geworden seye, daß die in dem Heil. Röm. Reich recipirte drey Religionen so, wie selbe einer durchgängigen Gleichheit ohnehin geniessen, in ihrem erlangten Besitz, und Rechten ohngestöhret belassen werden sollten, ein solches ist Euer Kaiserl. Majest. vorher erleuchtest bewust, ob man nun gleich von einer so heylsamen Anordnung billig hätte gewärtigen sollen, daß selbiger zu Erhaltung des allgemeinen Ruhestands auf das genaueste nachgekommen werden würde; so können Wir jedoch mit der lebhastesten Bedaurniß Euer Kaiserl. Majestät nicht bergen, wie bedenklich es seye, die wider solche deutliche Vorschrift anstossende allerseits Religions-

Gra-

Gravamina anwachsen, und vermehren zu sehen.

Eben jene Sorgenvolle Angelegenheit, wormit die für des Heil. Römischen Reichs beharrlichen Wohlstand treugesinnte solches sich häufende Uebel beherzigen müssen, setzet Uns in die ohnumgängliche Nothwendigkeit, diesen den allseitigen Religionsverwandten so erheblichen Gegenstand vor Euer Kaiserl. Majestät allergerechtesten Thron, wie gegenwärtig beschiehet, ehrerbietigst zu legen, und ehrfurchtsvoll zu bitten, nach Allerhöchst der Welt bekannten großen Gerechtigkeitsliebe die allergnädigste Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religions-Gravamina auf das fordersamste Reichsgründgesetzmäßig, besonders nach dem Innhalt der Wahlkapitulation art. I. §. II. entlediget, sondern auch für das künftige hierinn auf das kräftigste zur Beförderung der Wohlfahrt des Reichs, und dessen innerlichen Ruhestand vorgebeuget werde.

Die dadurch dem gesammten Heil. Reich zugehende Gerechtigkeitsliebe, und Eifer wird solchem unschätzbar seyn, und Euer Kaiserl. Majestät werden sich versicheret halten können, andurch das wahrhafte Heil gegründet, das allerseitige Vertrauen hergestellet, und den Glanz dero Ruhmvollen Regierung bis auf die späteste Nachkommenschaft verbreitet zu haben.

Die

Die Wir Uns zu Kaiserl. Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, und mit tiefesten Respect verbleiben. Frankfurth den 10. März 1764.

Euer Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst und gehorsamste zu gegenwärtigen Wahl-Convent bevollmächtigte Bottschaftere, und Gesandte.

Friedrich Karl Freyherr von Erthal, Chur Maynzischer erster Wahlbottschafter.

Anton Graf von Hohenzollern, Chur-Cöllnischer Wahlbottschafter.

J. Graf von Baumgarten-Frauenstein, Chur-Bayerischer Wahlbottschafter.

Erich Christoph Edler von Ploto, Chur-Brandenburgischer erster Wahlbottschafter.

Karl Freyherr von Preidbach, Chur-Triertscher erster Wahlbottschafter.

Nikolaus Fürst von Esterhazy, Chur-Böhmischer erster Wahlbottschafter.

Karl August Graf von Rex, Chur-Sächsischer erster Wahlbottschafter.

Peter Emanuel Freyherr von Zetwitz, Chur-Pfälzischer erster Wahlbottschafter.

Johann Clamer August von dem Busche, erster Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Wahlbottschafter.

Nro. III.

Nro. III.

Extractus

Der Kaiserl. Antwort an Chur-Maynz auf das Churfürstliche Collegial-Schreiben de dato Wien den 4ten August. 1764.

Es kann auch Euer Liebden so wenig als dem gesammten Reich verborgen seyn, wie Wir seit dem Antritt Unserer Kaiserl. Regierung aus Reichsväterlicher Liebe, und Sorgfalt für das wahre Beste des Vaterlands, und dessen innerlichen Ruhestands die Beförderung der heilsamen Justiz, wie in allen anderen, also auch besonders in Religionssachen Uns eifrigst haben angelegen seyn lassen, welche Bemühung auch von so gedeyhlicher Wirkung gewesen, daß dermalen bey Unserem Kaiserl. Reichshofrath in keiner der Religionsstrittigkeiten eine Erkanntniß ruckständig, sondern diese in allen Sachen, so weit die Exhibita gehen, allschon ertheilet worden ist, und solchemnach, wenn in ein, oder anderen derselben die endliche der Sachen Erledigung, oder der Vollzug des ausgesprochenen Rechtens noch nicht erfolget seyn sollte, es nur einzig und allein daran ermanglet, daß die Partheyen der behörigen Ordnung nach sich noch zur Zeit darum nicht gemeldet haben.

Ohngeachtet nun solcher gestalt das dießfällige Verlangen des Churfürstl. Collegii sich bereits zum voraus in voller Maße erschöpfet befindet, und es dahero lediglich darauf anzukommen scheinet, daß diejenige Religionsanliegenheiten auf deren Entscheidung man in dem Churfürstl. Collegial-Schreiben abzielet, specifice namhaft gemacht werden, so wollen Wir dannoch wie bishero, auch fernerhin nicht entstehen, den geraden Weg einer stracken, und schleunigen Justiz-Pflege hierunter einzuhalten, und haben zu solchem Ende, gleichwie bereits an Unseren Kaiserl. Hofrath zu wiederholtermalen geschehen; also auch Unserem Kaiserl. Kammergericht mittelst des sub Nro. 1mo. abschriftlich angebogenen Rescripts gemessen aufgegeben, daß dieses Unser Kaiserliches Obriste Gericht in allen Religionssachen, die bey selbigen behörig angebracht werden, sich nach ihren Pflichten, und denen Reichsgrundgesetzen unabweichlich benehmen, und einem Religionsverwandten, wie dem anderen unpartheyisch schleuniges Recht mittheilen sollen.

Ersuchen auch daher Euer Liebden Freund gnädiglich, dero übrigen Mitchurfürsten durch Circularien, und unter Copeylicher Anschliessung Unsers gegenwärtigen Schreibens von Amtswegen die weitere ordnungsmäßige Eröfnung darvon zu machen.

Nro. IV.

Copia Rescripti an das Kaiserliche Kammergericht de dato Wien den 4ten August. 1764.

(pl. Titl.)

Franz 2c. 2c.

Euch kann nicht verborgen seyn, wie Wir Uns seit dem Antritt Unserer Kaiserl. Regierung aus Reichsväterlicher Sorgfalt für das wahre Beste des Reichs, und dessen innerlichen Ruhestandes die Beförderung der heilsamen Justiz, wie in allen andern, also auch besonders in Religionssachen eifrigst haben angelegen seyn lassen, welche Bemühung auch von so gedeyhlicher Wirkung gewesen, daß dermalen bey Unserm Kaiserl. Reichshofrath in keiner deren Religionsstrittigkeiten ein Erkänntniß mehr rückständig ist.

Nachdem nun aber von dem Churfürstl Collegio bey Gelegenheit des jüngsthin zu Frankfurt vorgenommenen Wahl-Convents unter anderen Desideriis, auch dieses Unserer Kaiserl. Sorgfalt, und Fürsehung anempfohlen worden, daß die allerseitige Beschwerden deren dreyen in Heil. Röm. Reich recipirten Religionsverwandten auf das fordersamste

Reichs-

Reichsgrundgesetzmäßig erlediget werden möchten, so haben Wir nach Unserer Gerechtigkeitsliebe diesem billigen Ansuchen des Churfürstl. Collegii statt zu geben, und die dießfalls erforderliche Obristrichterliche Verfügung zu thuen keinen Anstand gefunden.

In Verfolg dessen geben Wir euch hiemit gemessen, und gnädigst auf, in allen Religionssachen, welche bey Unserm Kaiserl. Kammergericht entweder bereits anhängig sind, oder daselbst hinführo noch behörig angebracht werden, nach euren obhabenden theuren Pflichten den geraden Weg einer stracken, und schleunigsten Justiz-Pflege unabweichlich einzuhalten, und einem Religionsverwandten, wie dem andern nach denen vorliegenden Reichs-Grundgesetzen unpartheyisches Recht widerfahren zu lassen, auch zu solchem Ende mit Referirung, und Erledigung deren alldort befangenen Religionssachen fordersamst in ohnunterbrochener Ordnung bis zu deren rechtlicher Entscheidung fürzugehen, hieran vollziehet ihr Unsere Kaiserl. gnädigste Willensmeynung, und Wir verbleiben, ꝛc.

Nro. V.

Nro. V.

Copia Allerunterthänigsten Schreibens des Kaiserl. Kammergerichts zu Wetzlar den 31ten Augusti 1764.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Was für eine allerhöchste Obristrichterliche Verfügung Euer Kaiserl. Majestät wegen deren bey Dero allergehorsamsten Kammergericht entweder bereits anhängiger, oder dahier noch hinführo behörig vorzubringender Religionssachen ergehen zu lassen geruhet haben; solches ist aus Dero allergnädigsten Rescript vom 1ten dieses von Uns in aller Unterthänigkeit zu ersehen gewesen.

Gleichwie nun Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Befehlen jedesmalen, besonders zu Beförderung der heilsamen Justiz, die allergehorsamste Folge genauest zu leisten wir so bereit als pflichtschuldig sind; dahingegen bey Uns einigerley zur Entscheidung fertige Religionssachen nicht betrieben worden.

Als haben Wir zu diesem Ende den abschriftlich - anliegenden gemeinen Bescheid ohnverweilt in offentlich - gerichtlicher Audienz publiciren lassen, und werden auch ohnermanglen, einem Religionsverwandten, wie dem anderen, nach denen vorliegen-

den Reichs-Grundgesetzen ohnpartheyisches Recht wiederfahren, und Uns die schleunigste Erledigung sothaner Religionssachen möglichst angelegen seyn zu lassen.

Zu fürwährenden Kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir Uns in allertiefester Erniedrigung, rc.

Beylag ad Num. V.

Copia Des untern 27ten Augusti 1764. am Kaiserl. Kammergericht ergangenen gemeinen Bescheids.

Nachdemahlen Ihro Römisch Kaiserl. Majest. um dem Verlangen des hohen Churfürstl. Collegii zu vordersamst gesetzmäßiger Erledigung deren Religionsbeschwerden, die Obristrichterliche Willfährigkeit zu bezeigen, diesem Kaiserl. Kammergericht allergnädigst aufgegeben haben, die dahier Rechtshängige Religionssachen zur rechtlichen Entscheidung zu bringen; dahingegen eine geraume Zeit her derley Processen allhier gar nicht betrieben worden seynd.

Als wird sämmtlichen dieses Kaiserl. Kammergericht Procuratoren hiemit nachdrücklich anbefohlen, die ohnerörterte Religionssachen, worinnen ihre

Prin-

Principalen einige Entscheidung annoch verlangen; nach Befinden gerichtlich fortzusetzen, als auch sonsten gehörigen Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeig ohnverweilt zu machen.

Decretum in Consilio pleno, & publicatum in audientia die 27. Augusti 1764.

Nro. VI.

Lunæ 13. Julii 1767.

Augspurgischen Conf. verwandten Religions-Gravamina betreff.

Referuntur Exhibita.

Martis 14. Julii 1767.

Aug. Conf. verwandten Religions-Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Jovis 16. Julii 1767.

Aug. Conf. verwandten Religions-Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Veneris 17. Julii 1767.

Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Lunæ 27. Julii 1767.

Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Martis 28. Julii 1767.

Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.

Continuatur Relatio.

Jovis 30. Julii 1767.
Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.
Continuatur Relatio.
Veneris 31. Julii 1767.
Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.
Continuatur Relatio.
Lunæ 3. Augusti 1767.
Auf. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.
Continuatur Relatio.
Veneris 14. August 1767.
Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.
Absolvitur Relatio, & conclusum
Fiat Votum ad Imperatorem.
Veneris 20. Februarii 1767.
Aug. Conf. verwandten Religions-Gravamina betreff.
Legitur Votum nuper decretum,
& approbatum.
Sabbatti 27. Februarii 1768.
Aug. Conf. verwandte Religions-Gravamina betreff.
Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserl. Majestät haben allergehorsamstes Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

Imo. Ponantur humillimæ litteræ intercessionales der Ständen A. C. de dato 18ten Martii, & præsent. ej. Aprilis a. p. ad Acta.

IIdo. Würden nun die darinnen angezogene Gemeinde zu Dorbach, und Seitersbach gegen den Grafen von Ingelheim, die Gemeinde zu Trarbach gegen den Herrn Churfürsten zu Trier, dann

den Herrn Marggrafen zu Baaden - Baaden, die Gemeinden Maurtach, und Ruchheim gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, Nordheim gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, die Gemeinde Momernheim gegen die Catholischen Ganerben daselbst, die Gemeinde Ulmheim gegen den Freyherrn von Koth, die Gemeinde Kinelsheim gegen die Grafen von der Leyen, die von Stromberg, und von Ullner, die Gemeinden Neuhausen, Reintürckheim, Beindersheim, Morß, und Ormsheim gegen den Herrn Bischofen zu Worms, die Gemeinden zu Sulzburg, und Pirpaum gegen den Herrn Churfürsten zu Bayern, der Freyherr von Türckheim gegen den Herrn Churfürsten zu Trier, dann die Reichsstadt Worms gegen den Johanniterorden ihre angebliche Religionsbeschwerden selbst unmittelbar bey Kaiserl. Majestät judicialiter einklagen.

IIItio. Die Gemeinden Pyrckenau, Burghaun, Zeitlitzheim, Gemünden zu Neuß am Berg, Schernau, Rodelsee, dem unterm 2ten Julii 1761. erlassenen Kaiserl. Concluso, die Einwohner der Herrschaft Landstull aber jenem de 28ten Julii 1756, dann endlichen die Gemeinde Heimkirchen der erkannten Kaiserl. Verordnung de 6ten Julii 1761. das schuldige Genügen leisten, so erfolget dann weitere Kaiserl. Verordnung.

IVto. Würde die Gemeinde Pechtolsheim zuforderist de Insinuatione der Anno 1755. zu expediren anbefohlenen Paritoriæ, und übrigen Kaiserlichen Verordnungen dociren, und um deren Execution gebührend anrufen, so sollen sodann hierauf

die Reichssatzungsmäßige weitere executivische Verordnungen erlassen werden, wohingegen es

Vto. In Ansehung der Einwohner des Amts Rosenberg, nachdeme durch den angezeigten, und per Conclusum de 2ten Junii 1761. ad Acta gelegten Vergleich die eingeklagten Beschwerden gütlich gehoben worden, auch in dessen Verfolg die Restitution geschehen ist, und seit deme keine neuere Beschwerden dargegen angezeiget worden, bey dem angezogenen Concluso de 2ten Junii 1761. lediglich sein Bewenden habe, auch ferners

VI. Das Oettingische Consistorium auf die in die Rechtskraft erwachsene Urtheil de 18ten May 1756. verwiesen wird.

Lit. C.

Pro Memoria.

Einer Höchstansehnlichen Kaiserl. Principal-Commission seye ohnehin bereits selbst beywohnend, was gestalt Sr. Kaiserl. Majestät Dero Reichskundigermaßen Preißwürdigst bisher in Rucksicht des allgemeinen Reichswohls so mehr schon erprobten Gerechtigkeitsliebe nach vermittelst des an dieselbe erlassenen Rescripti vom 8 Jan. lezt abgefloßenen Jahrs auf die mehrfältigen alleruntertthänigsten Intercessions-Schreiben des Evangelischen Reichstheils, die eben so huldreichesten als gerechtesten Erklärungen dahin zu ertheilen geruhen wollen:

„ Wie sie denen sich in Religionssachen beschwe-
„ renden Partheyen, sobald selbe die Sachen be-
„ hörig anbringen, und fortsetzen, mit Beseiti-
„ gung aller weitläuftigen Processe vorzüglich
„ aller anderer mit dem darzu in den Gesetzen
„ vorgeschriebenen executivischen Verfahren,
„ diejenige Rechtshilfe zum schleunigsten ange-
„ deyhen lassen würden, welche nach jeder Sachen
„ Umständen, rechtlich, und am sichersten die
„ Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben
„ geeignet wären ꝛc.

Billigst erachte man sich Evangelischen Theils bey derley so trostreichesten allerhöchsten Reichsväterli-

lichen Anerklärungen, in der tiefschuldigsten Devotion zu der ungemessensten Dankserstattung um so mehr verpflichtet, als eben dieser Evangel. Seite, besonders auch in Ansehung des von Sr. Majestät dem Kaiser zugleich hierbey anverlangten, jedesmalen vorauszugehenden Angebens aller und jeder klagenden Religionspartheyen bey denen höchsten Reichsgerichten, nebst deren Anbringens hinlänglicher Beschleunigung, es ohnehin die Meynnng nie gewesen, das Kaiserl. Obrist- Richter- und Friedens-Executions-Amt in der jenigen Art, und Weise, wie es die Reichsverfassung und das Instrumentum pacis bey dergleichen Vorfallenheiten selbst schon bestimmen, zu mißkennen, oder zu umgehen, wohl aber jederzeit bereit, und willigst seye, dessen Ausübung zu Beförderung des Vertrauens, der Ruhe, und Einigkeit in dem deutschen Reiche, mithin zur Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt, so mehr, nur fort noch wirksam, und nützbar machen zu helfen.

In dieser reinsten Absicht vermöge zwar nämliche Evangel. Seite nicht, von dem Reichssatzungsmäßigen Weg derer Intercessionalien, bey erheischenden Umständen abzuweichen, oder den mehrmaligen Vorschlag derer Local-Commissionen, wodurch insonderheit denen liquiden Gravaminibus die abhilfliche Maße am sichersten, und geschwindesten verschaft werden könne, eben fallen zu lassen. Da indessen gleichwohl aber auch der von denen höchsten, und hohen Evangelischen Ständen hierbey geführet werdende Zweck hauptsächlich mit dahin abgesehen sey, selbst auch deren Orts, bey denen dermalen so Preißwürdigst hegenden persönlichen eigenen Gerechtig-

tigkeitsgesinnungen Sr. glorreichest regierenden Kaiserl. Majestät zu alle demjenigen sorgfältigst, und werkthätig beyzutragen, womit zugleich jenes obige von allerhöchst Ihro hierunter geäußerte Anverlangen jene vollständige Erfüllung in der nur möglichst thunlichen Maße erreichen, sonach aber das allerhöchste Kaiserl. Obristrichter- und Friedens-Executions-Amt so mehr nur in Stand gesetzt werden möge, in ordine zu der behörigen, und gesetzmäßigen Erörter- und Entscheidung fürwaltender Religionsklagen vorschreiten zu können, sich aber auch fürnehmlich aus jener Reichsväterlichen feyerlichen Erklärung die zuverläßige allerunterthänigste Hofnung schöpfen laße, es werde nach behörigen Anmelden, und summarischer hinlänglicher Bescheinigung bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis derer, in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit so mannigfältig bekränkten, auch zum öftern an denen geistlichen Gefällen, oder sonstigem Haabe, und Guth in bloßer Absicht der Religion empfindlich verkürzten Evangel. Theile, die Friedensschlußmäßige prompte Rechtshilfe unter genauer Einhaltung deren bestimmten Normal-Jahre, und des darauf gegründeten Possessions-Standes, ohnfehlbar erfolgen, und dann, dem gemäß von Seiten des hiesigen Corporis Evangel. in der lezthin am 11ten April gehaltenen Evangel. Conferenz der gemeinsame Schluß gefasset worden, ohne Anstand die fernere nöthige Einleitung zu machen, damit fort dann alle, und jede klagende Evangelische Theile mit sämtlichen ihren, so dermalen noch unerlediget hangenden, als künftig dergleichen neu entstehenden Religions-Gravaminibus, in der schon mehr vorgedachten Maaße zu denen beyden höchsten Reichsgerichten, und

der daselbst anzusuchenden Reichsfriedensschlußmäßigen Abhilfe deren Beschwerden verwiesen werden, dabey zugleich aber auch noch von dem Corpore Evangelico mehr andere Zweckmäßige Maßregeln, um Se. Kaiserl. Majestät führohin mit weiteren unnöthigen, oder ganz ungegründeten Religionsklagen nicht behelligen zu lassen, genommen worden. Als habe man an eine Höchst ansehnliche Kaiserl. Principal-Commission sothane von Seiten des Corp. Evang. in der Sache festgestellte Entschließung ehrerbietig hiemit bringen, und dieselbe geziemend angehen sollen, Hoch-Dero Orts bey der Allerhöchsten Behörde die erforderliche Anzeige hievon beliebigst zu thuen, und allenthalben hierunter den gedeyhlichsten Vorschub dahin hochgeneigt zu verleihen geruhen, damit Sr. Kaiserl. Majest. bey dermaliger auf Evangel. Seite allerdevotest, und Vertrauensvoll erfolgenden eigenen Verweisung all-sämmtlicher Evangel. gravatorum an das allerhöchste Kaiserl. Obristrichterl. und Reichsfriedens-Executions-Amt so mehr bewogen werden möchten, jene Reichs-Dicasteria deßfalls nach alle dem genau, und nachdrücklich allergerechtest anzuweisen, auch nöthigen Falls allerhöchst selbst geltend zu machen, wessen Sie sich in vorangezogenen dero allergnädigsten Rescript vom 8ten Jan. 1769. so allermildest erkläret hätten, und womit sodurch die eben hiernach allerhuldreichest zugesicherte der Disposition des Westphälisch. Friedenschlußes angemessene prompte Remedur aller, und jeder derley Beschwerden führohin, ohne processualische Weitläuftigkeit gewiß erziehlet werden möge. Regenspurg den 11ten April 1770.

Lit. D.

Lit. D.

Copia

Kaiserl. Rescripti ostensibilis an die Kaiserl. Principal - Commission am Reichstag. Wien den 19ten Junii 1770.

Joseph II.

Wir haben aus dem an Uns von dr. Liebd. und Dir unterm 20. April a. c. unterthänigst erstatteten Bericht in mehrerm gnädig vernommen, und erhalten, auf was Weiß an selbe durch eine Deputation von denen der A. C. verwandten Reichstags-Gesandschaften das vom 11ten gedachten Monats gefertigte pro Memoria überreichet, und begehret worden, selbes an Uns geziemend einzuschicken.

Wir sehen Uns jedesmals gnädigst geneigt Churfürsten, Fürsten, und Ständen, und ihre zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthe, Bottschaften, und Gesandte mildest-, und willfährig anzuhören, auch Uns hierauf gnädiglich zu bezeigen, wann solches in dem Reichsverfassungsmäßigen Innhalt geschiehet, und eine anderweite Benehmung zwischen beeden Religionstheilen die vormalige bekannte

be

beschwerliche Irrungen nicht wiederum veranlasset werden wollen, wodurch ohnehin dem Hauptwesen nichts gevortheilet, sondern nur schädliches Mistrauen, und Unruhe unterhalten werden.

Wir nehmen dahero auf die Weiß das obberührte pro Memoria Deiner Liebden und Dir von denen der A. C. verwandten Reichstags-Gesandschaften Namens ihrer Principalen durch etliche, welche sie von ihnen darzu ausersehen, eingehändiget worden, die dardurch auf unsere Kaiserl. Eröffnung vom 8ten Janu. vorigen Jahrs erwiederte Erklärung gnädigst gern an, bezeigen auch hiermit unser besonders Wohlgefallen, und danknehmige Zufriedenheit, daß Churfürsten, Fürsten, und Stände der A. C. unserer vorjährigen eröffneten aufrichtigen Kaiserl. Gesinnung den Vertrauensvollen Beyfall gegeben, hierzu auch gedachte Gesandschaften ihres Orts beförderlich seyn wollen: und wie wir fordersamst unsere Kaiserl. Erklärung, wie solche in dem vorjährigen Rescript vom 8ten Jenner umständlich begriffen, ihres ganzen Innhalts anhero wiederholen, und fernerweit gnädigst zusichern, daß unser förderſamstes Augenmerk darauf ohnabweichlich gerichtet bleiben werde, die recht, und ordnungsmäßig eingeklagte, und ferners einklagende Religionsbeschwerden ohne Aufenthalt durch unsere beede Reichsgerichter oberstrichterlich entscheiden, und nach denen, in denen Friedensschlüßen, und Reichsgesetzen vorgeschriebenen Mitteln zum Vollzug zu bringen; also haben wir auch keinen Anstand genommen, die gebettene Weisung an unsere beede Reichsgerichter nach der in beeden Anlagen enthaltener Fertigung ergehen zu lassen, worinn Wir

das

das an Uns beschehene Suchen mit Oberstrichteramt, und der Vorschrift deren Gesetzen zu vereinbahren bedacht gewesen, sonach der gänzlichen Zuversicht seyn, Churfürsten, Fürsten, und Stände der A. C. werden hierunter ihr Verlangen mit unserer Kaiserl. Willfährigkeit erschöpfet, und daß auf Uns von ihnen gesetzte Vertrauen erreichet sehen, daß Wir dadurch dem deutschen Vaterland seine innerliche Ruhe und Frieden auf beständige Zeiten zu erhalten mit Vergnügen verhoffen mögen.

Deine Liebden und Du haben diese unsere Kaiserl. weitere Aeußerung in dem ganzen Innhalt jeglichem der A. C. verwandten Reichstags-Gesandten mit Unserm gnädigsten Begehren zu eröffnen, daß selbe fernerhin, wie sie bereits rühmlich gethan, unsere Kaiserl. bey der Sache führende reineste Gesinnung nach dem wahren Werth, und nach ihrer friedfertiger einträchtiger Denkensart befördern, und im gemeinnützlichen guten Vernehmen erhalten mögen. Wir verbleiben ꝛc.

Lit. E.

Lit. E.

Copia

Hof = Decreti an Kaiserl. Reichshofrath de dato Wien den 19ten Junii 1770.

In Gnaden anzuzeigen.

Ihro Kaiserl. Majestät haben die der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen durch ihre bey der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Gesandten geziemend ersuchen lassen, wasmassen allerhöchst Selbe an ihre Kaiserl. Reichsgerichte die nachdrückliche Weisung ertheilen möchten, damit nach ihrer gegebenen Kaiserl. Zusag denen Partheyen, welche Religionsbeschwerden bey selben behörig einklagen, schleunige, und Reichssatzungsmäßige Hilfe geleistet werde. Nun erinnern sich Ihre Kaiserl. Majestät gnädigst, was von ihren Vorfahren am Reich diesertwegen bereits an Ihro Kaiserl. Reichshofrath verfüget, von ihme auch verschiedentlich in rechtlichem Weg in mehreren derley Religions-Processen die gerichtliche Verbescheidung bereits ergangen ist.

Da gleichwohl an Allerhöchst Ihro obberührtes Suchen neuerlich gebracht worden, und allerhöchst Sie auf derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen ein-

einlegende Vorspruch vorzügliche Rucksicht zu bezeigen, eben so gnädigst geneigt, als eine schleunige stracke, und ohnpartheyische Justiz - Pflege zu verschaffen mit Ihro Kaiserl. Amt so, wie in allen, also auch in denen Sachen bereit seyn, deren Erledigung einen so großen Theil des im deutschen Reich zu Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt erforderlichen Vertrauens ausmachet.

Also geben auch Ihre Kaiserl. Majestät. hiemit Dero Kaiserl. Reichshofrath gnädigst auf, daß, wie ohnehin schon satsam in denen Reichssatzungen vorgesehen, die Klagen, und Beschwerden, welche allda von denen ein- oder andern Religionsverwandten Klägeren, und von deren jedem zu seiner Sache gesetzmäßig bevollmächtigtem Anwalt in Sachen, so eigentlich die Religion betreffen, ordnungsmäßig werden eingeführet werden, oder welche bereits werden eingeführet seyn, vorzüglich aller anderen Sachen jedesmal vorgenommen, darinn sowohl auf hinlängliche Bescheinigung nach Vorschrift des jüngeren Reichsabschieds mit Erkennung deren Mandatorum, als auch hernach in Fortsetzung dieses Processes mit weiterer richterlichen Erkanntniß, fort in denen dadurch befindenden, und mit richterlichen Ausspruch entscheidenden liquiden Sachen verfügender wirklichen Execution, besonders mit genauer Beseitigung deren ohnehin in dieser Process - Gattung nicht Platz habender sonstiger - gerichtlichen Zeitfristen, Schriftwechslen, und solcherley Weitläuftigkeiten so stracklich, und ohnpartheyisch verfahren werde, wie es der vorerwehnte Reichsabschied durch das letztere Kaiserl. Decret vom Jahr 1766. in diesem Stück

deut-

deutlich anweiset, und dadurch jeglicher bey dem ruhig erhaltenen geschützet, und ferner nicht gekränket werde, was demselben nach denen Reichssatzungen, und nach denen durch mehrere Reichsfriedensschlüsse bestimmten Normal-Jahren an Rechten, und Einkünften gebühret, und zustehet.

Damlt aber auch Ihre Kaiserl. Majestät zuverläßig versichert werden, wie diese Kaiserl. Verordnung genau vollzogen, und dadurch von allerhöchst selben Churfürsten, Fürsten, und Stände auf ihre weitere an Kaiserl. Majestät geziemend bringende Vorsprache beruhiget werden mögen, so hat Ihro Kaiserl. Reichshofrath mit End jeglichen Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller und jeder bis dahin bey deme klagbar eingeführter Religionssachen kürzlich zu bemerken, ob, und wie selbe zum Theil, oder gänzlich erlediget seyn? bey dessen Ermanglung aber die Ursachen, woran der Verzug hafte, gleichmäßig beyzusetzen, fort solch-alles an Ihro Kaiserl. Majestät mit End jedes Jahres ohnfehlbar einzusenden. In dieser gnädigsten Zuversicht ꝛc.

Jo·

Lit. F.

Joseph der andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent, und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana 2c.

Wohlgebohrner, dann Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue! Uns haben die, der Augspurgischen Confeßion verwandte Churfürsten, Fürsten, und Stände, durch Ihro bey der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Gesandten geziemend ansuchen lassen, wasmaßen Wir an Unsere Kaiserl. Reichsgerichter die nachdrückliche Weisung ertheilen möchten, damit nach Unserer gegebenen Kaiserlichen Zusag denen Parthenen, welche Religionsbeschwerden bey selben behörig einklagen, schleunige, und Reichssatzungsmäßige Hilfe geleistet werde; nun erinnern Wir Uns gnädigst, was von Unseren Vorfahrern am Reich diesertwegen bereits an Unser Kaiserliches Kammergericht verfüget, auch noch darauf lezthin den 31ten August 1764. von Dir, und euch dasjenig geziemend einberichtet worden, was Ihr deßhalb damals vorsichtig nach Euerer Amtsobliegenheit vorgekehret habt.

Da gleichwohlen an Uns obberührtes Suchen neuerlich gebracht worden, und Wir auf deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen einlegende Vorsprach vorzügliche Rucksicht zu nehmen eben so gnädigst geneigt, als eine schleunige, stracke, und unpartheyische Justiz - Pflege zu verschaffen, mit Unserem Kaiserl. Amt so, wie in allen, also auch in denen Sachen bereit seyn, deren Erledigung einen so großen Theil des im deutschen Reich zu Erhaltung Ruhe, und Wohlfahrt erforderlichen Vertrauens ausmachet. Also geben Wir auch hiemit Dir, und Euch nochmalen gnädigst auf, daß, wie ohnehin schon satsam in denen Reichssatzungen vorgesehen, die Klagen, und Beschwerden, welche bey Unserm Kaiserl. Kammergericht von denen ein- oder andern Religiosverwandten Klägern, und von deren jedem zu seiner Sache gesetzmäßig bevollmächtigtem Anwald in Sachen, die eigentlich die Religion betreffen, ordnungsmäßig werden eingeführet werden, oder welche bereits werden eingeführet seyn, vorzüglich aller anderen Sachen, jedesmal vorgenommen, darinn sowohl auf hinlängliche Bescheinigung nach Vorschrift des jüngeren Reichsabschieds mit Erkennung der Mandatorum, als auch hernach in Fortsetzung dieses Procesʃs mit weiterer richterlichen Erkänntniß fort in denen dadurch befindenden, und mit richterlichen Ausspruch entscheidenden liquiden Sachen verfügender wirklichen Execution besonders mit genauer Beseitigung deren, ohnehin in dieser Procesʃs-Gattung nicht Platz habender sonstiger gerichtlichen Zeitfristen, Schriftwechseln, und derley Weitläuftigkeiten so stracklich, und unpartheyisch verfahren werde, wie es der vorerwehnte Reichs, auch der jüngere Visitations-

Ab-

Abschied deutlich anweisen, und dadurch jeglicher bey deme richtig erhalten, geschützet, und ferner nicht gekränket werde, was demselben nach denen Reichssatzungen, und nach denen, durch mehrere Reichsfriedensschlüsse bestimmten Normal -- Jahren an Rechten, und Einkünften gebühret, und zustehet.

Damit aber auch Wir endlich zuverläßlich versicheret werden, wie diese Unsere Kaiserl. Verordnung genau vollzogen, und dadurch von Uns Churfürsten, Fürsten, und Stände auf ihre weitere, an Uns geziemend bringende Vorsprache beruhiget werden mögen.

So hast Du, und Ihr mit Ende jeglichen Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller, und jeder bis dahin bey Unserem Kaiserl. Kammergericht klagbar eingeführter Religionssachen mit Bemerkung des Tags sothaner Einführung, und der darauf erfolgten lezteren gerichtlichen Verbescheidung zu verfaßen, sodann bey jeder dieser Sachen kürzlich zu bemerken, ob, und wie selbe zum Theil, oder gänzlich erlediget seyn? bey dessen Ermanglung aber die Ursachen, woran der Verzug hafte, pflichtmäßig beyzusetzen, fort solches alles an Uns mit End jeden Jahrs ohnfehlbar einzusenden. In dieser gnädigsten Zuversicht verbleiben Wir Euch sammt, und sonders mit Kaiserl. Gnaden wohl, und gewogen. Geben zu Wien den 19ten Junii 1770. Unsers Reichs im Siebenden.

Ad mandatum Sacæ. Cæsæ.
Majestatis proprium

Rescript an das Kaiserl.
Kammergericht.

Was ist das deutsche Staatsrecht, und wie werden die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts auf einen besondern Staat angewendet?

Was ist die Staatskunde, oder die Kenntniß eines besondern Staates, und wie ist solche von dem besondern Staatsrechte unterschieden?

Wie ist die Staatskunst von dem Staatsrechte unterschieden?

Worinn bestehet der Nutzen, und die Nothwendigkeit des besondern Staatsrechts?

Woher hat das deutsche Staatsrecht seinen Ursprung zu leiten?

Wie vielfach ist das deutsche Staatsrecht in Betref seines Gegenstandes?

Wie vielerley Grundsätze, oder Quellen giebt es, aus welchen das deutsche Staatsrecht hergeleitet wird?

In welchen Zeiten hat man hauptsächlich angefangen das deutsche Staatsrecht in ein Lehrgebäude (systema) zu bringen?

Was für eine Behutsamkeit hat derjenige zu beobachten, welcher die Schriftsteller von dem deutschen Staatsrechte gebrauchen will?

Ist die Meinung derjenigen gegründet, welche vorgeben, daß das deutsche Staatsrecht auf den hohen Schulen nicht solle gelehret werden?

Warum muß man in dem deutschen Staatsrechte eine Untersuchung der Grenzen anstellen, und wie vielerley sind derselben zu beobachten?

Wodurch wird eine rechtmäßige Veränderung der Grenzen bewiesen?

Woher kann man die erste Erkenntniß von Deutschland bekommen?

Wie ist Deutschland zu einem Staate gebracht, und zu einem unabhängigen Königreiche gemacht worden?

Woher hat das Königreich Lothringen seinen Namen, und wie ist es an Deutschland gekommen?

Welche Länder von dem alten lotharingischen Reiche gehören noch zu Deutschland?

Wie ist das burgundische Reich errichtet, und an Deutschland gebracht worden?

Welche Länder sind von dem burgundischen Reiche Deutschland entrissen worden, und welche sind mit demselben noch vereiniget?

Wie ist in Italien das longobardische Reich, und das römische Kaiserthum errichtet, und beydes zu Deutschland gebracht worden?

Was ist von dem longobardischen Königreiche noch jetzo mit Deutschland vereiniget, und was bringt die Kaiserwürde vorzügliches mit sich?

Warum muß ein deutscher Staatsrechtsgelehrter einen richtigen Begriff von der Regierungsform des deutschen Reichs haben?

Zu welcher Regierungsform aus den Aristotelischen wird Deutschland gerechnet?

Warum ist Deutschland keine aus der Monarchie, und Aristokratie vermischte Regierungsform, oder ein Zusammenhang mehrer unabhängiger Staaten?

Was für verschiedene Gattungen der Einwohner giebt es in Deutschland, und wie werden die Reichsstände eingetheilet?

Welche Reichsstände haben hauptsächlich durch die Einführung des Wahlreichs ihr Ansehen nach und nach vergrößert?

Wer kann vermög der goldenen Bulle von den Churfürsten zum Kaiser erwählet werden?

Kann ein Ausländer zum Kaiser erwählet werden?

Zu welcher Religion muß sich derjenige bekennen, der den kaiserlichen Thron besteigen will?

Woher kömmt es, daß der Kaiser von seinen eigenen Erbländern leben muß?

Welche sind die Vorrechte der Person des Kaisers in Ansehung seiner Majestät, und was davon abhänget als 1) Titel 2.) Reichskleinodien 3.) Wappen, und goldene Bulle 4.) Erz- und Erbämter 5.) Erzkanzlerstellen?

Welche sind die Vorrechte der Kaiserinn?

Was ist die Landeshoheit, und aus was für, theils allgemeinen, theils besondern Ursachen ist dieselbe nach und nach eingeführet worden?

Haftet die Reichsstandschaft auf dem Lande, oder auf der Person?

Was hat man für eine Eintheilung bey den deutschen Ländern zu beobachten, um die Reichsstandschaft nach ihren verschiedenen Abtheilungen erörtern zu können.

Was für Veränderungen sind mit den Churfürstenthümern vorgegangen?

Was für Veränderungen haben sich in den geistlichen Fürstenthümern, weltlichen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ereignet?

Welches nennet man ein geschlossenes, und ungeschlossenes Land?

Was ist ein Reichsstand, und welches ist das eigentliche Kennzeichen desselben?

Wie haben sich die Churfürsten von den Fürsten getrennet, und wie sind die Reichsstände von den übrigen Ständen abgesöndert worden?

Wie war der Reichsfürstenrath ursprünglich eingerichtet, und welche Veränderungen sind in demselben vorgegangen?

Was verstehet man durch einen Reichskreis, und was hat Gelegenheit gegeben Deutschland in Kreise zu theilen?

Zu welchem Endzwecke ist Deutschland in Kreise eingetheilet worden?

In was bestehet die Polizey der Kreise?

Wie sind die Kreisdirektoren eingeführet worden, und in was bestehet ihr Amt?

Worinn bestehet Vornehmlich das Amt eines Kreisausschreibenden Fürsten?

Erfordert ein vermischter Kreis auch ein vermischtes Direktorium?

Was verstehet man unter den Reichsabschieden?

Auf was für eine Weise ist der Kaiser, und im Gegentheil die Reichsstände an die Reichsgesetze verbunden?

Was ist die goldene Bulle, und wo ist dieselbe verfasset worden?

Welche Ursachen haben Karl den 4. bewogen, daß er sich zur Errichtung der goldenen Bulle entschlossen?

In welcher Sprache ist die goldene Bulle ursprünglich verfasset worden?

Kann die goldene Bulle abgeändert werden, und welcher Einwilligung ist hierzu vonnöthen?

Was ist der Landfrieden, und was hat zu demselben Gelegenheit gegeben?

Was für Mittel haben besonders den Landfrieden unterstützet, und demselben einen Nachdruck gegeben?

Welches ist der kurze Innhalt des Landfriedens?

Worinn bestehet hauptsächlich das Verbrechen des Landfriedenbruchs, und was für eine Strafe ist auf dasselbe gesetzt?

Welchen nennet man den Religionsfrieden, und was hat zu demselben die Gelegenheit gegeben?

Woher hat der Passauervertrag seinen Ursprung, und welches sind die Hauptstücke des darauferfolgten Religionsfriedens?

Läuft der in dem Religionsfrieden festgestellte geistliche Vorbehalt nicht wider die Gerechtigkeit?

Was verstehet man unter dem Westphälischen Frieden, und was hat denselben veranlasset?

Was für Klagen haben die Katholischen wider die Protestanten, und diese zugleich wider jene geführet?

Wie war der Anfang, Fortgang, und Ende des dreyßigjährigen Kriegs?

War der Kaiser, und die katholischen Stände berechtiget also den Westphälischen Frieden zu schliessen? und sind sie verbunden denselben zu halten?

Was hat zu den Rimwegisch = und Ryswikischen Friedensschlüßen Gelegenheit gegeben, kann die Ryswikische Klausel mit Recht bestritten werden?

Bey welcher Gelegenheit ist der Rastädter = badnerische Frieden geschlossen worden, und welches ist der Hauptinnhalt desselben?

Was ist die Wahlkapitulation, und woher hat sie diesen Namen erhalten?

Wird die Wahlkapitulation mit Fuge nach Schiltern, und Carpzoven das Königgesetz (lex regia) genennet ?

Wo ist der Ursprung der Wahlkapitulationen herzuleiten?

Auf was gründen die Churfürsten das Recht die Wahlkapitulation allein zu verfassen, und was wird von den Fürsten darwider eingewendet ?

Wann ist hauptsächlich den Churfürsten das Kapitulationsrecht widersprochen worden, und was hat diese Streitigkeit bisher für einen Ausgang genommen ?

Was für Partikulargesetze einzelner Versammlungen, Familien, und Länder giebt es in Deutschland ?

Was ist die Diplomatik, und welche Regeln können bey derselben beobachtet werden ?

Welchen Nutzen leistet das römische Recht in deutschen Staats- und Privatgeschäften ?

Was nutzen uns die Gesetze der alten Deutschen, wie auch der Schwaben- und Sachsenspiegel ?

Was für einen Nutzen leistet das Lehnrecht in dem deutschen Staatsrechte ?

Wie weit verbindet das Kirchenrecht die Katholischen, und Protestanten in Deutschland ?

Was nennet man das Reichsherkommen, und wie ist solches von der Tradition unterschieden ?

Wie kann in dem Falle, wo Gesetze fehlen, das Reichsherkommen zweifelhaft gemacht werden?

Welche Stücke werden zur Rechtskraft eines Reichsherkommens erfodert?

Ist zur Einführung eines Reichsherkommens ein einziger Vorfall hinlänglich?

Hat das Reichsherkommen noch einen Nutzen, wenn schon ausdrückliche Gesetze davon vorhanden?

Wie wird das Reichsherkommen entkräftet?

Wer ist Richter, wenn ein Reichsherkommen in Zweifel gezogen wird?

Hat die Gleichförmigkeit des Rechts. (analogia Juris) in dem deutschen Staatsrechte einen Nutzen?

Welches sind die besondern Stützen der höchsten Gewalt, hauptsächlich der kaiserlichen in Ansehung der Reichslehnen?

In was bestehet die Verbindlichkeit des jenigen, der Reichslehnen besitzet, und was hat er für Obliegenheiten?

Was wird zum rechtmäßigen Besitz eines Reichslehns erfordert?

Wodurch wird die Landeshöheit befestiget?

Welche Rechte sind der Regel nach in der Landeshoheit begriffen?

Ist die Landeshoheit eine unabhängig = oder abhängige Macht?

In welch n Geschäften ist der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände verbunden, kann diesen deswegen eine Mitregierung zugeeignet werden?

Aus welcher Regel können die Reservaten des Kaisers erkennt werden?

Wozu sind die Staats = und Regierungskollegien errichtet, wie ist deren innerliche Einrichtung beschaffen, und zu was nutzen die Archive?

Was ist vom deutschen Kanzleyceremoniel in Ansehung der Sprache zu merken?

Wie sind die Titulaturen eingerichtet, wenn geringere an höhere, wenn große Herren aneinander, und wenn höhere an geringere schreiben?

Auf welche Art werden die Reichsgeschäfte am kaiserlichen Hofe behandelt, und ausgefertiget?

Was verstehet man durch den Reichstag, wie war er vormals, und heute in Deutschland beschaffen?

Von wem, und wie wird der Reichstag ausgeschrieben, kann der römische König, oder die Reichsverweser einen berufen?

Was hat die Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, zu besorgen, welche sind anbey die Vorrechte des Erbmarschalls, und wie ist dessen Amt bestellt?

Wie wohnt der Kaiser, wie wohnen die Stände dem Reichstage bey?

Was kann eine Reichstagsberathschlagung veranlassen sowohl von Seiten des Kaisers, als von andern?

Wie werden die Schriften durch die Mittheilung, oder Dictatur bekannt gemacht, und von wessen Gutdüncken hängt diese ab!

Wie wird nebst der Diktatur Instruktion, Ansage, und Verlaß erfodert?

Wie ist die Art der Berathschlagungen, und Zusammenkünfte überhaupt, und ins besondere in dem Churfürstlich- und fürstlichen Kollegio angeordnet?

Wie wird durch die Re- und Correlation ein Reichsgutachten, und mit kaiserlicher Genehmigung ein Reichsschluß errichtet?

Aus was für Ursachen werden die Reichsstädte nicht zur Re- und Correlation zugelassen?

Was ist Rechtens, wenn die drey Reichskollegien nicht einerley Meinung sind?

Wie ist das Ceremoniel auf dem Reichstage beschaffen, was ist von der Legitimation, und Gesandschaftsrechten zu merken.

Welche werden ordentliche, welche außerordentliche Reichsdeputationen genennet?

Was giebt es für kollegialische reichsständische Versammlungen?

Wie werden die Konferenzen des sogenannten Corporis Evangelicorum angestellt?

Welche Angelegenheiten werden auf dem Reichstage nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern durch ein freundschaftliches Einverständniß entschieden?

Hat alsogleich eine Trennung (itio in partes) statt, sobald eine Religionssache zwischen den katholischen, und protestantischen Reichsständen in Widerspruch kömmt?

In welchen Geschäften können die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden?

Bestehet der Reichstag derowegen aus zweenen verschiedenen Religionskörpern?

Können die Fälle angezeiget werden, in welchen zwischen den katholischen, und protestantischen Reichsständen eine Trennung statt hat?

Werden zu einer rechtmässigen Trennung einhellige Stimmen eines jeden Religionstheils erfodert, oder sind die mehreren hinlänglich?

Welche sind überhaupt die Verrichtungen des Reichsdirektoriums?

Welche Streitigkeiten pflegen über die Vorrechte und Grenzen der Direktorialämter zu entstehen?

Welche Streitigkeiten erreignen sich über die Rechte der Domkapiteln währender sedisvacanz?

Wer führet das churfürstliche, und Reichstagsdirektorium bey Erledigung des maynzischen Stuhls?

Wem stehet nach dem Tode des Bischofs von Bamberg das Direktorium im fränkischen Kreise zu?

Aus welchen Theilen ist jedes Land zusammen gesetzt, sowohl Land als Leute betrachtet?

Worinn pflegen die eigenthumlichen Güter der Reichsstände zu bestehen, und woher ist ihr Ursprung?

Welche Vorrechte haben in Deutschland die Rittergüter, auch die Güter geistlicher Stiftungen?

Wer ist ein Landstand, und welche sind dessen Kennzeichen?

Wie ist ein Landstand von einem Landsasse unterschieden?

Wie werden die Landstände eingetheilet, und wie ist das Verhältniß derselben zur Regierung der reichsständischen Länder beschaffen?

Wie kann die Landeshoheit unter einzelnen Reichsständen unterschieden seyn?

Wie verhalten sich die Landesherrn für ihre Personen zur Regierung ihrer Länder?

Welche sind die Reichsstädte, und wo ist ihr Ursprung herzuleiten?

Was wirkte die auf so verschiedene Weise erhaltene Unmittelbarkeit der Reichsstädte?

Wie wurden die Herrlichkeiten (Regalien) in den ältern Zeiten, und wie werden sie heut in den Reichsstädten ausgeübt?

Gebrauchten sich die Reichsstädte des Rechts der entscheidenden Stimme ohne Widerspruch?

Stehet den Reichsstädten in ihrem Gebiete die Landeshoheit zu?

Auf welchen Stücken beruhet die innerliche Verfassung der Reichsstädte, und welche sind ihre zufälligen Vorzüge?

Welche Rechte haben die Reichsstädte durch kaiserliche Freyheitsbegnadigungen erhalten?

Warum ist die Zahl der Reichsstädte so sehr vermindert worden?

Welcher Unterschied ist zwischen der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, und der Reichsstände in ihren Ländern?

Wie verhalten sich die Reichs- und Landes- wie auch Familiengesetze gegeneinander?

Können die Reichsstände in ihren Ländern Verordnungen machen, welche den allgemeinen Reichsgesetzen zuwider sind?

Wie weit kann ein Reichsstand in seinem Lande, und der Kaiser im ganzen Reiche Privilegien ertheilen?

Welche Aemter, und Ehrenstellen hat der Kaiser im Reiche zu vergeben?

Was hat der Kaiser bey Standeserhöhungen, oder Verleihung des Adelstandes zu beobachtem?

Was wird erfodert, daß die Standeserhöhungen die Wirkung des Sitz = und Stimmrechtes bey der Reichsversammlung haben?

Wie ist das Recht der Reichsstände zu strafen, und Militz zu halten beschafen?

Wie wird von dem Kaiser die Vollstreckung (execution) verhänget, und wie werden die Strafen ausgesetzt?

Welche kaiserliche Einkünften sind annoch übrig, welche verlohren?

Auf welche Art werden vom Reiche Steuern erhoben, und wie ist mit selben umzugehen?

Woher hat die Unvollkommenheit der Reichsmatrikel ihren Ursprung?

Wozu können die Reichsstände in ihren Ländern Steuern erheben?

Wie ist das Recht des Fiscus, und der Machtvollkommenheit in Deutschland beschaffen?

Welche werden wesentliche, welche zufällige Regierungsrechte genennt?

Wie war die ehmalige Beschaffenheit, und wie ist die heutige Verfassung des Reichsjustitzwesens?

Aus wieviel Personen bestehet das Reichskammergericht, und wie ist dessen innere Verfassung?

Welche Art der Berathschlagungen ist am Reichskammergerichte eingeführet, wovon wird selbes unterhalten, und woher hat es seine Gerichtbarkeit?

Welches Gericht wird der kaiserliche Reichshofrath genennet, aus wieviel Theilen, und Personen bestehet derselbe?

Auf welche Art werden bey dem Reichshofrathe die Berathschlagungen angestellet?

Was versteht man unter den Austrägen, woher sind sie entstanden, und wieviel giebt es Gattungen derselben?

Welche haben das Recht der Austräge, und auf wie vielerley Arten werden selbe angesetzt?

Welches Verhältniß haben die Austräge gegen die höchsten Reichsgerichte?

In welchen Fällen ist die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte ohne Rucksicht auf die Austräge in erster Gerichtsstatte (Instanz) begründet?

Wie

Wie vielfach ist der Proceß in erster, und zweyter Instanz bey den höchsten Reichsgerichten, und was ist vor Erkennung dessen zu beobachten?

In welcher Verfassung pflegen die reichsständischen Gerichte zu stehen, und wie verhalten sich dieselbe gegen die höchsten Reichsgerichte?

Welche sind die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, und Franken, und wie sind sie von den höchsten Reichsgerichten unterschieden?

In welchen Fällen hat über mittelbare die kaiserliche Gerichtbarkeit in erster Instanz statt?

In welchen Sachen ist die Gerichtbarkeit des Reichshofraths allein mit Ausschließung des Kammergerichts gegründet?

Wie verhalten sich beyde höchsten Reichsgerichte gegeneinander, und worinn sind sie voneinander unterschieden?

Welche Sachen gehören im Reiche nicht an beyde höchsten Reichsgerichte, und überhaupt nicht an Justitzkollegien?

Wie ist von den Reichsgerichten die Vollstreckung zu verfügen, und welche Rechtsmittel können noch von denselben ergriffen werden?

Was verstehet man durch die Berufung an die Reichsversammlung (per recursum ad comitia) kann selbe gerechtfertiget werden?

Ist durch ein richtiges Reichsherkommen jenes Fürstenrecht entstanden, welches den Recurs an die Reichsversammlung begründen kann?

Wie ist das peinliche Gerichtswesen in den reichständischen Ländern beschaffen?

Wem gebühret die peinliche Gerichtbarkeit über die unmittelbaren Mitglieder des Reichs?

Was begreift die Polizey überhaupt in sich, und wie verhält sie sich im Reiche?

Worinn bestehet das Münzwesen, ist selbes in der Landeshoheit begriffen, und wie kann es heut erhalten werden?

Welche Münzordnungen sind im Reiche entstanden, und welche Vorkehrungen sind wider den Misbrauch des Münzrechts gemacht worden?

Wie verhalten sich die Rechte der Landeshoheit über Strassen, und Flüsse?

Wozu können Geleits-Weg- und Brückengelder, wie auch Zölle gefodert werden?

Ist das Recht der Zölle in der Landeshoheit begriffen? wie kann selbes erhalten, und ausgeübt werden?

Welche sind in den Reichsgesetzen von Zollabgaben frey erklärt?

Worinn bestehet das Postwesen überhaupt, ist solches im Reiche als ein kaiserliches Regal anzusehen?

Wie sollen die taxischen Reichsposten eingerichtet seyn?

Wie beweiset man, daß zur Errichtung der hohen Schulen im Reiche eine kaiserliche Verleihung erfodert werde?

Wie können heut Städte, Zünfte, Jahr= und Wochenmärkte, oder Messen errichtet werden?

Was verstehet man durch das Stapelrecht, und wie ist es von der Krahn= und Handelschaftsgerechtigkeit unterschieden?

Welches Bewändniß hat es im Reiche mit der Ehelich= und Ehrlichmachung, mit Erlangung der Volljährigkeit, der Salvatorien, Protektorien, und Conservatorien?

Wer hat im Reiche das Recht neue Unterthanen aufzunehmen, und wem gebühret der Judenschutz?

Wohin gehören die herrnlosen Güter, Notzehende, Bergwerke, Fabricken, Jagd, Fischerey u. d.?

Haben die Reichsstände das Recht sowohl Trutz= als Schutzbündnisse zu schließen?

Können die Reichsstände sich mit Repressalien Recht verschaffen?

Ist die Selbsthilfe zwischen den Reichsständen ein erlaubtes Mittel sich recht zu verschaffen ?

Woher, und wie wird die Mannschaft zu dem Reichskriegsheere gestellt ?

Aus welchen Personen bestehet die Reichsgeneralität, und wie wird selbe bestellet ?

Welche Beschaffenheit hat es mit der Reichsoperationskassa, mit dem grossen Geschütze, und der Verpflichtung des Reichskriegsheers ?

Wer hat das Recht Vestungen im Reiche anzulegen ?

Was ist Rechtens bey der Frage: ob ein Reichskrieg zu führen ?

Kann ein Reichsstand nach beschlossenem Reichskriege eigenmächtig die Neutralität ergreifen ?

Was verstehet man unter der Association der Kreise, und worinn hat sie ihren Grund ?

Wer wird ein Gesandter genennet, und wievielerley giebt es Gattungen derselben ?

Haben alle Reichsstände das Recht Gesandten von jeder Gattung zu schicken ?

Wer hat im Reiche das Recht fremde Gesandten anzunehmen, und an auswärtige Höfe abzuschicken ?

Auf welche Art wird ein Reichsfriedenschluß errichtet,

und wie üben die Reichsstände das Beywirkungsrecht (Ius adlegandi) aus ?

Wegen welchen Ursachen kann auswärtigen Gesandten der Auffenthalt im Reiche untersagt werden?

Wie ist die katholische Kirchenverfassung in Deutschland beschaffen ?

Welche Stücke gehören eigentlich zu dem Diocesanrechte ?

Woher hat der kalixtinische Vergleich seinen Ursprung, und was ist in selbem festgestellet worden?

Bey welcher Gelegenheit sind die Konkordaten der deutschen Nation errichtet worden , und welches ist der kurze Innhalt derselben ?

Verbinden die Konkordaten die ganze deutsche Nation, auch die unter derselben entstandenen Protestanten?

Haben die Konkordaten von Seiten des Pabstes die Kraft eines Vertrages , einer Gnade , oder Freyheitsbegnadigung ?

Worinn gründet sich das Recht, welches den Reichsständen über die protestantischen Religionsachen zustehet?

Wie weit erstreckt sich das Recht des Kaisers in Kirchensachen, sowohl nach der katholischen, als protestantischen Kirchenverfassung ?

Kömmt dem Kaiser, und den höchsten Reichsgerichten über die protestantischen Religionsangelegenheiten eine Gerichtsbarkeit zu?

Was wird überhaupt unter der Religionsübung verstanden, und wie vielerley ist dieselbe?

Wer hat das Recht die Religionsübung zu bestimmen (jus reformandi) und welche Grenzen hat sie zwischen Evangelischen, und Reformirten bekommen?

Kann zwischen den Evangelischen, und Reformirten ein Entscheidungsjahr angezeigt werden?

Was ist Rechtens unter Katholischen, und Protestanten, wo 1624. keine Religionsübung gewesen?

Kann ein Reichsstand seine Unterthanen übersetzen (transplantare) welche sich zu einer andern Religion bekennen, als die im Jahre 1624. ausgeübet worden?

Was verstehet man unter dem Sinultataneum, auf wie vielerley Art kann solches betrachtet werden, und welches ist den Reichsständen erlaubt?

Was ist überhaupt in Ansehung der geistlichen Stiftungen in Deutschland Rechtens?

Kann der Kaiser jemanden die Ausschließung (exclusivam) geben, vermöge welcher derselbe einer geistlichen Würde in Deutschland unfähig wird?

Wie sind die katholischen, und protestantischen Stiftungen wegen des Kirchenrechts in Deutschland von einander unterschieden?

Was ist in Deutschland von dem Pallio, und den Annaten zu merken, zahlen auch die Protestanten etwas statt derselben?

Was verstehet man unter dem Rechte der ersten Bitten (jure primariarum precum) aus welchem Grunde wird selbes dem Kaiser zugedacht?

Wie kanu das Recht der ersten Bitten ausgeübt werden, hat es auch in den Stiftern der Protestanten statt?

Was hat der westphälische Frieden von den mittelbaren Stiftern in Betref der ersten Bitten besonders verordnet?

In was sind die ersten Bitten von den so genannten Panisbriefen unterschieden?

Was ist unter Religionsbeschwerden zu verstehen, wie soll über selbe verfahren werden?

Welche Grenzen hat der Zustand des Endscheidungsjahrs bekommen?

Hat die unmittelbare Reichsritterschaft nebst der Unmittelbarkeit die Reichsstandhaft, und die Landeshoheit?

Welche sind die Rechte der gesammten Reichsritterschaft, und welche werden von den Reichsständen bestritten?

Wer hat im Zweifel, ob ein Ritterschaftlicher unmittelbar, oder ein Landsaß sey, die Vermuthung vor sich?

Welche adeliche unmittelbare Gesellschaften sind nebst der Reichsritterschaft annoch vorhanden?

Welche werden die Reichsdörfer, und freyen Reichsleute genennet?

Auf welche Arten kann ein Reichsstand andere Länder an sich bringen, was ist von Pfandschaften, und Gemeinschaften der Stände untereinander zu merken?

Wie kann ein Reichsstand in eines andern Landen einzelne Rechte auszuüben haben, woher rühren die Vogtey- und Schutzgerechtigkeiten?

Was verstehet man in dem deutschen Staatsrechte unter der Ausziehung (exemtione) wie vielerley ist dieselbe, und was ist darinn Rechtens?

Aus welchen Gründen wird auf Seiten des Ausziehenden die Landeshoheit, und auf Seiten des andern die Unmittelbarkeit bewiesen?

Auf wie vielerley Arten kann der kaiserliche Thron erlediget werden?

Wer wird ein Reichsverweser genennet, wie vielerley sind derselben, und woher haben die allgemeinen Reichsverweser ihren Ursprung?

Welche Streitigkeiten sind seit der goldenen Bulle in Ansehung der Reichsverwesung entstanden, und wie wurden sie beygelegt?

Stehen die einem reichsverwesenden Churfürsten unterworfenen Länder auch sogleich unter dessen Verwesung?

Welche Grenzen hat eine jede Reichsverwesung, und welche Länder sind davon befreyet?

Wie ist die Gestalt des höchsten Reichsgerichtswesens zur Zeit eines Zwischenreichs beschaffen?

Können die Reichsverweser währendem Zwischenreiche Belehnungen ertheilen, und welche?

Woraus können die Rechte der Reichsverweser beurtheilet werden, haben sie auch das Recht der ersten Bitten?

In welchen Fällen können die Reichsverweser die Regierung führen?

Ziehet die Veränderung des sächsisch- oder fränkischen Rechts auch die Veränderung der Reichsverwesung nach sich?

Stehen die ausser Deutschland liegende, jedoch dem Reiche unterworfene Länder z. B. in Italien unter den deutschen Reichsverwesern?

Kömmt den Reichsverwesern während ihrer Zwischenregierung die Majestät zu?

Was verstehet man unter der Kaiserwahl, wann, und wie ist selbe eingeführet worden?

Wie ist das Recht den Kaiser zu erwählen nach und nach auf die Churfürsten allein gebracht worden?

Erwählen die Churfürsten den Kaiser aus eigenem, oder von den Ständen ihnen aufgetragenem Rechte?

Welcher Ort ist zur Kaiserwahl bestimmt, und was hat das Reichserbmarschallamt zu besorgen?

Wer hat im Reiche das Recht die Churfürsten zusammen zu berufen, wie, und wann muß solches geschehen?

Müßen alle Churfürsten zu der Kaiserwahl berufen werden, was ist Rechtens in Ansehung derer, so verhindert, oder minderjährig sind?

Wer beruft die Churfürsten, wenn der Stuhl zu Maynz erlediget ist?

Wie erscheinen die Churfürsten bey der Kaiserwahl, wie muß des Gesandten Vollmacht beschaffen seyn?

Welche Gegenstände haben die feyerliche Wahlberathschlagungen, kann ein Churfürst sich selbsten seine Stimme geben?

Ist die Kaiserwahl gültig, wenn die Churfürsten einen davon ausschließen?

Widerstrebt nicht der Natur eines Wahlreiches, daß so viele Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich gewesen sind?

Was wird unter der Krönung verstanden, und wie ist dieselbe bey den Deutschen in den Gebrauch gekommen?

Wie viele Krönungen waren ehemals bey den Kaisern üblich?

Wo wird die deutsche Krönung vorgenommen, von wem, wie ist die Streitigkeit wegen derselben zwischen Maynz, und Kölln erreget, und beygelegt worden?

Mit welchen Feyerlichkeiten wird die Krönung sowohl in, als außer der Kirche begangen?

Worinn unterscheidet sich die Krönung der Kaiserinn von des Kaisers?

Wo ist der Ursprung der so genannten Obedienzgesandschaft herzuleiten?

Wer wird eigentlich ein röm. König genennet, kann solcher ohne Einwilligung des regierenden Kaisers erwählet werden?

Steht die Berathschlagung wegen Erwählung eines römischen Königs den Churfüsten allein, oder dem gesammten Reichstage zu?

Erfodert das Herkommen, daß eines römischen Königs Antritt seiner kaiserlichen Regierung mit einer neuen Krönung verbunden sey?

Hat der römische König eine eigene, oder aufgetragene Macht?

Wie kann die Majestät des römischen Königs mit der kaiserlichen bestehen?

Wie werden die deutschen geistlichen Länder erledigt, dann regiert, und wieder besetzt?

Aus welchen Grundsätzen kann die Wiederbesetzung der deutschen weltlichen Länder beurtheilet werden?

Wie können die wegen der Erbfolge errichteten Familiengesetze, oder Verträge geändert werden?

Was hat in Deutschland der Mannsstamme vermög der Erbfolge bevor?

Sind geistliche Personen in einer weltlichen Chur, Fürstenthum, oder Grafschaft der Erbfolge fähig?

Bekommen unehelich gebohrne, jedoch ehelich gemachte: aus ungleicher Ehe erzeugte, aber in höhern Stand von dem Kaiser erhobene: oder an Kindesstatt angenommene Kinder ein Erbfolgrecht?

Wie ist die Erbfolge Ordnung nach dem Recht der Erstgeburth, wie nach dem Theilungsrechte beschaffen?

Welche Vorzüge genießt der Erstgebohrne, und was kömmt den Nachgebohrnen zu?

Was wird zur Einführung des Rechts der Erstgeburth erfodert, geht die Unmittelbarkeit der Nachgebohrnen damit verloren?

Was ist Rechtens, wenn der Mannsstamm von einer ganzen Familie, von einer Linie, oder eines ganzen Geschlechts erlischet?

Wie werden die reichsständischen Vormundschaften, und Landesverwesungen geführet?

Wem kömmt die Vormundschaft über unmündige Reichsstände zu?

Kann ein Churfürst im Testamente seinem minderjährigen Churprinzen einen Vormund setzen?

Ist ein Landesfolger seines Vorfahren Schulden zu bezahlen, oder dessen Versprechen zu halten verbunden?

Nach welchen Gesetzen ist ein regierender Herr in Privatsachen zu beurtheilen?

Welche Rechte haben die Reichsstände in Verträgen, Testamenten, Vermählungen, und väterlicher Gewalt zu beobachten?

Welche sind die Rechte, und Verbindlichkeiten des Reichs in Ansehung Italiens?

Welche Rechte und Verbindlichkeiten hat der Kaiser, und das Reich bey auswärtigen Staaten?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Christoph.

Christoph Kramers Lehrers des deutschen Staats- und Lehenrechts in denen kaiserl. königl. Theresianischen und Savoyischen Akademien Abhandlung aus dem deutschen Kirchen Staatsrechte über die Frage: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen? welche In der k.k. Theresianischen Akademie bey einer Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte, der sich

Wien [1770]

J.can.p. 573
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545582-6
VD18 90968506